

# UNTERSUCHUNGEN

## Kardinalbischof Matthäus von Albano, das Konzil von Troyes und die Entstehung des Templerordens

Von Rudolf Hiestand

*Für Theodor Schieffer*

Als letzte Legation eines römischen Kardinals nach Frankreich vor dem Schisma von 1130 hat vor rund fünfzig Jahren Theodor Schieffer die Reise und die Tätigkeit des Bischofs Matthäus von Albano nördlich der Alpen untersucht.<sup>1</sup> Langfristig das wichtigste Ereignis war ein Konzil in Troyes, auf dem die Regel der wenige Jahre vorher entstandenen Gemeinschaft der Templer geprüft und mit einer Reihe von Änderungen gebilligt wurde.<sup>2</sup> Noch konnte niemand ahnen, daß wenig später ein Schisma die römische Kirche in eine schwere Krise stürzen, alle Anwesenden vor schwierige Entscheidungen stellen, in Troyes vielleicht in Aussicht genommene Schritte zugunsten des neuen Ordens aufschieben und auch sonst keinen geringen Einfluß auf den weiteren Weg der Templer haben würde.

Die kirchenrechtliche Anerkennung des ersten geistlichen Ritterordens, zu dem noch im 12. Jahrhundert die Johanniter, die Ritter von Santiago, Alcantara und Calatrava, daneben der kurzlebige Orden von Mons Gaudii, kurz vor der Jahrhundertwende schließlich der Deutsche Orden kamen,<sup>3</sup> bildete

---

<sup>1</sup> Theodor Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130, Historische Studien 263, Berlin 1935, S. 229–33.

<sup>2</sup> Zum Konzil von Troyes vgl. vor allem Mansi XXI 357–372 (nur Wilhelm von Tyrus und Templerregel); Ch. Hefele-H. Leclercq, Histoire des Conciles V/1, Paris 1912, S. 668–671; Vacandard (wie Anm. 21) I 232–255 (einschließlich der Erörterung von Bernhards „De laude“); Schieffer S. 229; Melville, La vie (wie Anm. 5) S. 17–29; Bulst-Thiele (wie Anm. 5) S. 22. Die von Dailliez, Les Templiers. Gouvernement et institutions (vgl. Anm. 13) S. 22 als Quelle angeführten *Acta concilii Trecensis* sind in-existent.

<sup>3</sup> Zu den geistlichen Ritterorden vor allem Hans Prutz, Die geistlichen Ritterorden, Berlin 1908; Bruno Schumacher, Die Idee der geistlichen Ritterorden im Mittelalter, Altpreußische Forschungen 1924, Heft 2, S. 5–24; Josef Fleckenstein/Manfred Hellmann (Hg.), Die geistlichen Ritterorden Europas, Vorträge und Forschungen des Kon-

einen tiefen Einschnitt in der kirchlichen Verfassungsgeschichte und in der Militärgeschichte des Mittelalters. Während kirchlich zum ersten Mal ein Orden entstand, der nicht eine im üblichen Sinne religiöse, geschweige denn kontemplative Lebensweise, sondern mit dem Waffendienst zum Schutze von Pilgern und bald der Kreuzfahrerstaaten überhaupt eine Aufgabe annahm, die dem Klerus eigentlich *e principio* verschlossen war, entstand kriegsgeschichtlich seit Jahrhunderten zum ersten Mal wieder ein Heer, das nicht nur von Zeit zu Zeit unter Einhaltung einer wachsenden Zahl rechtlicher Beschränkungen aufgeboden werden konnte, sondern dauernd bereit und auch im Einsatz stand.<sup>4</sup>

Der Templerorden hat daher die Forschung stets besonders beschäftigt, ohne daß in den letzten Jahrzehnten grundlegend neue Ergebnisse über seine Entstehung erarbeitet worden wären.<sup>5</sup> Freilich ist das überlieferte Bild einer kontinuierlichen, problemlosen Entwicklung mindestens für die 1120er Jahre Korrekturen unterworfen worden. Die neuartige Lebensform, vielleicht der vorerst ausbleibende durchschlagende Erfolg ließen offenbar erhebliche Zweifel im Innern der jungen Gemeinschaft wach werden, die nur mühsam überwunden werden konnten.<sup>6</sup> Ebenso ist das Bild einer während

---

stanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte 26, Sigmaringen 1980; für die kleineren Institutionen immer noch Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 2<sup>-3</sup>1907–1933. Auf die Nennung einzelner Titel sei hier bewußt verzichtet.

<sup>4</sup> Vgl. Charles W. C. Oman, History of the Art of War in the Middle Ages, Boston/New York 1923–1924; Ferdinand Lot, L'art militaire et les armées au moyen âge, Paris 1946; J. F. Verbruggen, The Art of Warfare in Western Europe during the Middle Ages, Amsterdam/New York/Oxford 1977; Philippe Contamine, La guerre au moyen âge, Paris 1980; R. C. Smail, Crusading Warfare 1097–1193, Cambridge 1956.

<sup>5</sup> Die wichtigsten Werke zu den Templern sind Hans Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens, Berlin 1888; ders., Die geistlichen Ritterorden, passim; G. A. Campbell, The Knights Templars. Their Rise and Fall, London 1937; Marion Melville, La vie des Templiers, Paris 1951, 1974; Marie-Luise Bulst-Thiele, Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani magistri, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl. Dritte Folge Nr. 86, Göttingen 1974. Dagegen ist John Charpentier, L'ordre des Templiers, Paris 1961 (deutsch: Die Templer, Stuttgart 1965), bereits weit jenseits der Schwelle zu einer Flut von populärwissenschaftlichen bis phantasierenden Werken: so wird z. B. der Patriarch Warmund stets als Garimond (S. 16 usw.) bezeichnet, Hugo de Payns geht 1096 mit Gottfried von Saint-Omer auf den Kreuzzug (S. 15), der fördernde Patriarch ist Theokletes (S. 16), die Boten Hugos an Honorius II. bringen einen Brief des Pater Chrysostomos an Bernhard von Clairvaux mit (S. 20) usw. Zu den Büchern von Dailliez vgl. unten.

<sup>6</sup> Patrice Cousin, Les débuts de l'ordre des Templiers et Saint-Bernard, Mélanges Saint Bernard, Dijon 1954, S. 41–52; Jean Leclercq, Un document sur les débuts des Templiers, Revue d'histoire ecclésiastique 52 (1957) 81–91; Clément Sclafert, Une lettre inédite de Hugues de Saint Victor aux Chevaliers du Temple, Revue d'ascétique et mystique 34 (1958) 275–299; Malcolm Barber, The origins of the Order of the Templars, Studia monastica 12 (1970) 219–240; Bulst-Thiele S. 22f. u. Anm. 13; Marion Melville, Les débuts de l'ordre des Templiers, in: Die geistlichen Ritterorden Europas S. 23–30. Zusammenfassend Josef Fleckenstein, Die Rechtfertigung der geistlichen Ritterorden nach der Schrift „De laude novae militiae“ Bernhards von Clairvaux, ebd. S. 9–22. Zur mehrfach erörterten Frage eines Zusammenhangs zwischen den

fast zehn Jahren auf eine Gruppe von neun Rittern beschränkten Gemeinschaft wohl einer Idealisierung, wenn nicht gar einem frühen Mißverständnis entsprungen, da andere Angaben von rund 30 Rittern schon in den ersten Zeiten sprechen.<sup>7</sup> Insgesamt leidet die Frühgeschichte des Ordens freilich bis heute an einer Reihe von unbewiesenen und unbeweisbaren, aber hartnäckig wiederholten Hypothesen, die zum Teil auf einem in seiner Echtheit umstrittenen Brief Balduins II. an Bernhard von Clairvaux,<sup>8</sup> zum Teil auf der Faszination beruhen, die von der Gestalt des *doctor mellifluus* auch auf moderne Autoren ausgeht, von dem verhängnisvollen Einfluß sehr später Quellenzeugnisse ganz abgesehen.<sup>9</sup> Auffällig ist vor allem das große Schwanken der Sekundärliteratur in bezug auf das Entstehungsdatum der Templer.<sup>10</sup>

Noch weniger ist seit der Jahrhundertwende über die Templerregel gearbeitet worden. Nach den mit großer Akribie durchgeführten Untersuchungen von Schnürer zur Frage ihrer Entstehung, ihren chronologischen Schichten und den Vorbildern einzelner Bestimmungen bzw. den originalen Charakters anderer<sup>11</sup> sind trotz letzten Ausläufern der erbitterten Auseinandersetzung mit Prutz über die Privilegierung durch den Papst, die Autonomie des Ordens und die zeitliche Präzedenz der lateinischen oder der französischen Regel<sup>12</sup> die Ergebnisse Schnürers von den neueren Autoren wie Melville, Bulst-Thiele und Dailliez<sup>13</sup> meist stillschweigend zugrundegelegt worden und können im wesentlichen als *opinio communis* gelten. Am wichtigsten ist in diesem Bereich die in der neueren Forschung wiedergewonnene

Templern und zeitgenössischen islamischen Erscheinungen vgl. zuletzt Elena Lourie, The confraternity of Belchite, the ribât and the Templars, *Viator* 13 (1982) 159–176.

<sup>7</sup> Michel le Syrien, *Chronique*, ed. J.-B. Chabot, Paris 1905, III 201–203; zu seinem Bericht vgl. Bulst-Thiele S. 23.

<sup>8</sup> Ed. Marquis d'Albon, *Cartulaire général de l'Ordre du Temple*. c. 1119–1150, Paris 1913, S. 1 Nr. 1. Vgl. dazu zuletzt Bulst-Thiele S. 22f.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. die Vita Honorii II des Bernardus Guidonis, ed. Muratori III/2, pars I 422 und Schnürer, *Templerregel* S. 114f.

<sup>10</sup> Vgl. auch unten S. 313f.

<sup>11</sup> Gustav Schnürer, *Die ursprüngliche Templerregel kritisch untersucht und herausgegeben*, Freiburg 1903.

<sup>12</sup> Die wichtigsten Etappen sind: Hans Prutz, *Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens*. 1: *Die Templerregel*, Königsberger Studien 1, Königsberg 1887, S. 145–180; J. Gmelin, *Die Regel des Templerordens kritisch untersucht*, *MIOG* 14 (1893) 193ff.; K. Körner, *Ist die lateinische oder die altfranzösische Fassungen der Templerregel als die ursprüngliche anzusehen?*, *Progr. Gotha* 1901; Prutz, *Entwicklung und Untergang* (wie Anm. 5); Schnürer, *Die ursprüngliche Templerregel*; Prutz, *Die Autonomie des Templerordens*, *Sitz.-Berichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse* 1905, S. 7–54; Schnürer, *Zur ersten Organisation der Templer*, *Historisches Jahrbuch* 32 (1911) 298–316, 511–546. Den französischen Text der Regel hatte schon Henri de Curzon, *La règle du Temple*, Paris 1886, veröffentlicht.

<sup>13</sup> Melville und Bulst-Thiele (beide wie Anm. 5); Laurent Dailliez, *Les Templiers, ces inconnus*, Paris 1972; ders., *Les Templiers et les règles de l'ordre du Temple*, Paris 1972; ders., *La Règle des Templiers*, Nice 1977; ders., *Les Templiers, Gouvernement et institutions*, Nice 1980.

Erkenntnis, daß die Templer nicht Mönche, sondern Regularkanoniker waren, wie dies genau genommen schon die Zeugnisse Wilhelms von Tyrus und Jakobs von Vitry besagten.<sup>14</sup>

Die weitgehende Abstinenz der Forschung gegenüber der Templerregel ist umso erstaunlicher, als nicht nur die neuen Orden des 12. Jahrhunderts in den letzten Jahrzehnten große Aufmerksamkeit gefunden haben, sondern Schnürer selbst im Jahre 1911, gefolgt von Poorter im folgenden Jahr und dann Jean Leclercq im Jahre 1958 auf weitere Handschriften mit dem lateinischen Text der Regel aufmerksam gemacht haben.<sup>15</sup> Eine umfassende Prüfung der neuen Texte erfolgte nicht,<sup>16</sup> wenn man von zwei Büchern von Dailliez absieht, deren äußere Ausstattung allerdings in keinem Verhältnis zum wissenschaftlichen Ertrag steht. Das wertvollste an ihnen ist die Faksimilewiedergabe der neuen Handschrift aus Nîmes.<sup>17</sup> während selbst die Übersetzung des (alt-)französischen Regeltextes in die moderne Sprache mit den wunderlichsten Fehlern behaftet ist.<sup>18</sup>

Fast ebenso seltsam ist die Forschungssituation zum Konzil von Troyes. Eine eingehende Untersuchung hat nach den knappen Angaben bei Hefele-Leclercq, die sich bereits auf Schnürer stützen konnten, nicht mehr stattgefunden. Über die Verhandlungen zur Templerregel – was sonst besprochen wurde, wissen wir nicht – unterrichtet in erster Linie das Vorwort der Regel. Es heißt dort, daß auf Bitten des *magister* Hugo die bestehenden Regelungen der ritterlichen Lebensweise einzeln geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen, was gut und nützlich (*bonum et utile*) schien, gebilligt und was abwegig (*absurdum*) schien, abgelehnt wurde. Aufgrund ungenügender Kenntnisse habe man in einigen Punkten dem Papst und dem Patriarchen Stephan von Jerusalem, der die Verhältnisse und die Notwendigkeiten des

<sup>14</sup> Vgl. Ch. Dereine in der Rezension zu Melville, in: *Le Moyen Age* 59 (1953) S. 197: „les Templiers sont une sorte de tiers-ordre des chanoines réguliers du Saint-Sépulcre“ und vor allem Guy de Valous, *Quelques observations sur la toute primitive observance des Templiers et la Regula pauperum commilitonum Christi Templi Salomonici*, rédigée par saint Bernard au concile de Troyes (1128), *Mélanges Saint Bernard* S. 32–40. Wilhelm von Tyrus, *Chronicon XII* 7, ed. R. B. C. Huygens, *Corpus christianorum. Continuatio mediaevalis* 63/63 A, Turnholtii 1986, S. 553 und Jakob von Vitry, *Historia orientalis* c. 65, ed. Douai 1597, S. 115 sagen ausdrücklich, sie hätten anfänglich gelebt *more canonicorum regularium*.

<sup>15</sup> Vgl. Schnürer, *Zur ersten Organisation* S. 299–305 und A. de Poorter, *Le texte original de la Règle des Templiers*, *Annales de la Société d'Émulation de Bruges* 62 (1912) 193–198 zu Brügge, *Stadtbiblioteek* 131 und Leclercq, *Un document* S. 83 f. zu Nîmes, *Bibliothèque municipale* 37.

<sup>16</sup> Zu Brügge vgl. ein Verzeichnis einiger Varianten bei Schnürer, *Zur ersten Organisation* S. 303 f. Leclercq a.a.O. äußert sich nicht über die Textqualität der Handschrift in Nîmes.

<sup>17</sup> Dailliez, *La Règle* S. 20 ff., zusammen mit Varianten der Handschrift aus Brügge. Ebd. S. 12 f. verweist er ohne präzise Angaben auf zwei weitere im Privatbesitz befindliche Handschriften der lateinischen Regel in Bologna und in Spanien.

<sup>18</sup> Vgl. Rudolf Hiestand, *Deutsches Archiv* 34 (1978) 641.

Ostens besser kenne, und dem „gemeinsamen Kapitel der armen Mitstreiter Christi“ die endgültige Entscheidung überlassen.<sup>19</sup>

Der hier genannte *magister* Hugo, *in quo predicta militia sumpsit exordium*, ist der bekannte Initiator und erste Leiter der Gemeinschaft, Hugo de Payns.<sup>20</sup> Er stammte aus der Champagne und gehörte vielleicht einer Seitenlinie der Grafen von Troyes an. Nach Jahren des Kampfes im Hl. Lande war er mit einigen Brüdern in den Westen gekommen und trug den versammelten Konzilsteilnehmern die bisher üblichen Vorschriften vor, um eine kirchenrechtliche Anerkennung zu erreichen.

Heftig umstritten ist bis heute der Umfang der Mitwirkung von Bernhard von Clairvaux an diesem Verfahren.<sup>21</sup> Denn im Vorwort der Regel heißt es in einem nicht sehr klar formulierten Satz: *non debemus silenter transire quibus videntibus et veras sententias proferentibus ego Iohannes Michaelensis presentis pagine iussu concilii ac venerabilis abbatis Clare vallis B(ernardi), cui creditum ac debitum hoc erat, humilis scriba esse divina gratia merui, nomina patrum in concilio residentium*.<sup>22</sup> Bernhard figuriert auch in der Teilnehmerliste. Andererseits ließ sich der berühmte Abt in einem Brief unter Verweis

<sup>19</sup> Schnürer S. 130f.: *Nos ergo cum omni gratulatione ac fraterna pietate precibusque magistri Hugonis ... modum et observantiam equestris ordinis per singula capitula ex ore ipsius predicti magistri Hugonis audire meruimus ac iuxta noticiam exiguitatis nostre scientie, quod nobis videbatur bonum et utile, collaudavimus, verum enimvero quod nobis videbatur absurdum, vitavimus*. Die Handschriften in Nîmes bringt keine entscheidenden Varianten zu den hier zu besprechenden Kapiteln. Im Gegensatz zu Dailliez, *Les Templiers et les règles* S. 11 enthält sie allerdings auch das Vorwort der Regel.

<sup>20</sup> Zu Hugo de Payns vgl. Victor Carrière, *Les débuts de l'ordre du Temple en France, Le Moyen Age* 18 (1914) 308–335; Alphonse Roserot, *Dictionnaire historique de la Champagne méridionale* II, Langres 1945, S. 1094ff.; Jean Richard, *Le milieu familial, in: Bernard de Clairvaux*, Paris 1953, S. 1–15; Barber S. 221–224; Bulst-Thiele S. 19–29.

<sup>21</sup> Scharf gegen eine Teilnahme Bernhards wandte sich Prutz, *Forschungen* S. 153, was Schnürer S. 46f. ebenso entschieden zurückwies. Melville, *Les débuts* S. 25f. erwägt sogar, ob der Name Bernhards nicht erst nachträglich in das Vorwort gekommen sei. Zum Verhältnis Bernhards von Clairvaux zu den Templern immer noch Abbé E. Vacandard, *Vie de St-Bernard, abbé de Clairvaux*, Paris 1897, I 232ff. und jetzt vor allem Cousin und Fleckenstein (beide wie Anm. 6). Vgl. auch Adriaan H. Bredero, *Bernhard von Clairvaux im Widerstreit der Historie*, Wiesbaden 1966.

<sup>22</sup> Schnürer S. 131. Auf eine Herkunft des Ausdrucks *cui creditum ac debitum fuit* aus den Pandekten hat Melville, *Débuts* S. 26 hingewiesen. Freilich stellt sich die Frage, ob er seit Schnürer und entsprechend dem öfter fehlerhaft übersetzenden Schreiber der französischen Regel zu Recht auf Bernhard von Clairvaux bezogen worden ist – die Gedankenstriche bei Schnürer sind natürlich moderne Zutat – oder in Wirklichkeit auf den Schreiber Johannes Michaelensis geht, dem durch das Konzil und Bernhard die verantwortungsvolle Aufgabe übertragen worden war, die Beschlüsse des Konzils schriftlich festzuhalten. Daß Bernhard selber aus Groll es abgelehnt habe, die Regel zu schreiben, so Dailliez, *Les Templiers, ces inconnus* S. 29f. und ders., *Les Templiers. Gouvernement et institutions* S. 22f., ist dem Satz nicht zu entnehmen. Die Mutmaßungen von Melville, *La vie* S. 19f. über eine angeblich abwertende Bezeichnung des Bischofs Johannes von Orléans als *praesul* statt *episcopus* sind nicht haltbar, ebenso wenig, daß er als offizieller Vertreter von König Ludwig VI. teilnahm, so Barber S. 227. Als Suffragan von Sens war er zur Teilnahme an einer Provinzialsynode verpflichtet.

auf seine angegriffene Gesundheit von einem Zusammentreffen mit den Legaten entschuldigen.<sup>23</sup> Doch die lange als selbstverständlich angenommene These, daß es hier um das Konzil von Troyes gehe, ist in der letzten Zeit auf erhebliche Zweifel gestoßen und läßt sich wohl nicht halten,<sup>24</sup> wie überhaupt die Templerforschung zu Unrecht die anderen Konzilien des Jahres 1128/29 übersehen hat. Wenn also kein zwingender Einwand gegen eine Anwesenheit Bernhards in Troyes vorgebracht worden ist, so war er dennoch nicht der Initiator des Konzils, weder gegenüber dem französischen Episkopat noch gegenüber dem Papst, oder gar der Vorsitzende.<sup>25</sup>

Besondere Beachtung fand, daß das Konzil einzelne Fragen dem Papst, dem Patriarchen von Jerusalem und dem Kapitel der Templer zur endgültigen Entscheidung überließ.<sup>26</sup> Dies ist freilich weniger erstaunlich als manchmal angenommen wurde. In kirchenrechtlichen Fragen war nach abendländischer Auffassung das Papsttum die höchste Instanz. Der Patriarch von Jerusalem dagegen war für eine im Königreich Jerusalem ansässige kirchliche Gemeinschaft ganz einfach der zuständige Ortsbischof, dem die Templer unterstellt waren, wie dies noch in der Regel selbst zum Ausdruck kommt.<sup>27</sup> Daß schließlich dem Ordenskapitel das Recht eingeräumt wurde, ggf. Änderungen zu den Regelungen der eigenen Lebensweise zu beschließen, stimmt gleichfalls mit den kirchenrechtlichen Gewohnheiten überein und hat nichts mit einer absoluten Exemption der Gemeinschaft zu tun.<sup>28</sup> Auffällig ist nicht die Nennung des Patriarchen von Jerusalem, sondern – vor allem wenn man an den offensichtlich erfolglosen Versuch gerade im Jahre 1128 denkt, den lateinischen Patriarchen Bernhard von Antiochia zur Anerkennung des römischen Primats zu bringen<sup>29</sup> – der in

<sup>23</sup> S. Bernardi Epistolae, ed. J. Leclercq-H. Rochais, S. Bernardi Opera VII, Romae 1974, S. 71 Nr. 21.

<sup>24</sup> Barber S. 229 Anm. 59 bezieht den Brief noch auf Troyes. Schon Vacandard I 232 Anm. 1 zog aber eher Chalons als Troyes in Betracht. Es scheint jedoch um die Angelegenheit eines Bischofs zu gehen, vielleicht den Streit zwischen König Ludwig VI. und dem Bischof von Paris. In der neuesten Ausgabe (wie Anm. 23) S. 71 Anm. 1 wird ohne Bezug zu Troyes auf ca. August 1128 datiert. Melville, La vie S. 20, bezieht auch eine Stelle in Ep. 39 S. 97f. an den Grafen der Champagne: *sed et ipsi legato qui vos vestramque civitatem tanti celebratione concilii voluit honorare, per omnia ... assistatis*, auf das Konzil von Troyes, was ebenfalls unsicher ist.

<sup>25</sup> So auch Bulst-Thiele S. 22. Melville, La vie S. 23 läßt Bernhard beim Papst intervenieren.

<sup>26</sup> Dennoch handelt es sich nicht um eine „ungeordnete, der Schlußredaktion entbehrende Sammlung von Aufzeichnungen, die ... nur irrtümlicherweise ... , da es zur Abfassung einer eigentlichen Ordensregel nicht kam, als solche angesehen (worden sind)“, wie Prutz, Geistliche Ritterorden S. 25 meint.

<sup>27</sup> Regel c. 47 S. 146, vgl. auch ders., Zur ersten Organisation S. 307f. und 514ff., und Regel c. 66 S. 151 über Disziplinarrecht.

<sup>28</sup> Zu diesem Fragenkomplex vgl. die in Anm. 10 angeführten Arbeiten von Prutz und Schnürer.

<sup>29</sup> Vgl. Rudolf Hiestand, Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande, Vorarbeiten zum Oriens pontificius III, Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 136, Göttingen 1985, S. 137 Nr. 29.

Jerusalem bereits erfolgte völlige Verlust der einstigen Autonomie der östlichen Patriarchate in disziplinären und organisatorischen Fragen zugunsten Roms.

Obwohl Papst Honorius II. namentlich genannt wurde und deshalb eine päpstliche Bestätigung der in Troyes gebilligten Regel für die nähere Zukunft zu erwarten gewesen wäre, erhielten die Templer nach unserer heutigen Kenntnis erst im Jahre 1139 ein feierliches Privileg der päpstlichen Kanzlei.<sup>30</sup> Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß das Ordenszentralarchiv seit dem Templerprozeß nicht mehr greifbar ist.<sup>31</sup> Die beiden heute im Kronarchiv in Barcelona liegenden Kopien des feierlichen Privilegs Innozenz' II. von 1139 sind daher die Zeugen für das älteste nachweisbare, aber keineswegs mit Sicherheit für das älteste in der Kanzlei ausgestellte feierliche Privileg für den Orden. Da schon auf dem Konzil von Pisa im Jahre 1135 unter dem Vorsitz des Papstes Beschlüsse zugunsten der Templer gefaßt wurden<sup>32</sup>, setzt dies eigentlich eine vorausgehende Anerkennung der Gemeinschaft voraus. Dennoch bleibt zu beachten, daß in den feierlichen Privilegien die Erwähnung von Vorurkunden nicht über Alexander III. hinaus zurückgeht<sup>33</sup> und die zeitgenössischen Chroniken ebenfalls nichts über frühere Beziehungen zwischen dem Orden und der Kurie zu berichten wissen.<sup>34</sup> Trotz vieler Sonderrechte waren die Templer noch lange keineswegs so frei, wie man angenommen hat, sondern in einem nicht mehr völlig zu klärenden Geflecht von Bindungen an Patriarchat und Königtum,<sup>35</sup> wie auch erst nach dem dritten Laterankonzil in das feierliche Privileg die Formel *salva in omnibus sedis apostolicae auctoritate* aufgenommen wurde, die hier zugleich auf allzu

<sup>30</sup> Ed. Rudolf Hiestand, Papsturkunden für Templer und Johanniter, Vorarbeiten I, Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 77, Göttingen 1972, S. 204 Nr. 3; ders., Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge, Vorarbeiten ... II. Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 125, Göttingen 1984, S. 67–103 zur Entwicklung von „Omne datum optimum“. Valous S. 39 gibt fälschlich das Datum 1139 Mai 1.

<sup>31</sup> Rudolf Hiestand, Zum Problem des Templerzentralarchivs, Archivalische Zeitschrift 76 (1980) 17–38.

<sup>32</sup> Dieter Girgensohn, Das Pisaner Konzil von 1135 in der Überlieferung des Pisaner Konzils von 1409, Festschrift für Hermann Heimpel II, Göttingen 1972, S. 1098 (§ 5): *Ibi etiam fraternitas cum Ierosolimitani Templi militibus ab omnibus prelatis ecclesiarum, qui aderant, facta est*. Vgl. Girgensohn S. 1090f. und Hiestand, Vorarbeiten II 141. Zugleich wurde den Templern wie den seit 1113 mit einem feierlichen Privileg ausgestatteten Johannitern (JL. 6341, ed. jetzt auch Vorarbeiten II 194 Nr. 1) ein Ablass zugunsten ihrer Wohltäter zugestanden.

<sup>33</sup> Die Nennung von Vorurkunden beginnt in Lucius III. von 1182 Januar 5 (JL. 14554), ed. Vorarbeiten I 337 Nr. 147 und II 95–103 im kritischen Apparat.

<sup>34</sup> Das älteste nichturkundliche Zeugnis über die Beziehungen zwischen Templern und Papsttum scheint Anselm von Havelberg, Dialogi I 10, ed. Migne, PL 188 c. 1156 zu sein, wo allerdings behauptet wird, daß Urban II. den Orden auf dem Konzil von Clermont gegründet habe.

<sup>35</sup> Vgl. die Biographien der Templermeister des 12. Jahrhunderts bei Bulst-Thiele. Prutz, Die geistlichen Ritterorden S. XI und 196f. plädierte für völlige Unabhängigkeit.

forsche Selbständigkeitsregelungen selbst gegenüber Rom zu reagieren scheint.<sup>36</sup>

Ein erstes Problem stellt das Datum des Konzils von Troyes dar. In der Einleitung der Regel wird datiert *in sollemnitate sancti Hilarii* – d. h. 13. Januar<sup>37</sup> – *anno millesimo centesimo vigesimo octavo ab incarnato dei filio*.<sup>38</sup> Im folgenden Satz wird der Patriarch von Jerusalem, dem das Recht zur Änderung der Regel übertragen wurde, Stephan genannt.<sup>39</sup> Es kann sich nur um den früheren Abt von St-Jean-en-Vallée in Chartres handeln, der erst im Spätsommer 1128 erhoben wurde und am 12. Juni 1130 starb.<sup>40</sup> Am 13. Januar 1128 war noch der aus der Picardie stammende Warmundus oder Gormundus im Amte, der am 27. Juli 1128 während eines Feldzuges König Balduins II. im Gebiet von Sidon starb.<sup>41</sup> Weder sein erst einige Monate später, anscheinend unvermutet eintretender Tod noch die Identität seines künftigen Nachfolgers waren im Januar 1128 vorhersehbar. Mit anderen Worten war am 13. Januar 1128 die Nennung des Patriarchen Stephan von Jerusalem nicht möglich. Schnürer kam daher zum Ergebnis, daß der vorliegende Text als Ganzes nicht die in Troyes verabschiedete Fassung darstellen könne. Mit großem Spürsinn versuchte er aufgrund inhaltlicher und vor allem sprachlicher Kriterien wie dem Wechsel von 3. Person Plural oder Singular und 1. Person Plural festzustellen, welche Kapitel der Regel bereits in Troyes vorlagen und genehmigt wurden und damit zu einer älteren Schicht gehören und welche dagegen der Patriarch von Jerusalem kraft der ihm verliehenen Aufsichtsgewalt nachher abgeändert bzw. neu eingefügt habe.<sup>42</sup> Der heute vorliegende Text stellte so, wie Bulst-Thiele die seither herrschende

<sup>36</sup> Vgl. Vorarbeiten II 89f. für die Ausfertigungen Nr. 6ff.

<sup>37</sup> Wenn z. B. bei Curzon, *La règle* S. 14 Anm. 2, Melville, *La vie* S. 18 und Barber S. 230 der 14. Januar gegeben wird, so beruht dies auf einem Versehen, da in Frankreich im Mittelalter außer in der Diöz. Cambrai der 13. Januar der Hilarius-Tag war, der erst in den modernen Martyrologien auf den 14. Januar verlegt wurde. Vgl. Hermann Grotefend, *Die Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover 1891–98, II/2 115f.

<sup>38</sup> Schnürer S. 130.

<sup>39</sup> S. 131: *Omne quod in presenti concilio nequivit nobis esse memorialiter relatum ac computatum, providentie et discretioni venerabilis patris Honorii ac incliti patriarche Ierosolimitani Stephani ... necnon pauperum commilitonum Christi consilio communis capituli commendavimus.*

<sup>40</sup> Zu Stephan vgl. Rudolf Hiestand, *Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem um 1130*, *Deutsches Archiv* 26 (1970) 228f. und ders., *Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert*, ebd. 35 (1979) 542–535; Reinhold Röhricht, *Syria sacra*, *Zeitschrift des deutschen Palaestina-Vereins* 10 (1887) S. 7 und Anm. 7; Giorgio Fedalto, *La Chiesa latina in Oriente II*, Verona 1976, S. 133 und <sup>2</sup>I, ebd. 1981, S. 126; Bernhard Hamilton, *The Latin Church in the Crusaders States. The Secular Church*, London 1980, S. 67f. Die Bezeichnung als Stephan de la Ferté beruht auf einem Mißverständnis des französischen Übersetzers der Regel, vgl. Hiestand, *Chronologisches im 12. Jahrhundert* S. 545 u. Anm. 20.

<sup>41</sup> Zu Warmund vgl. Hiestand, *Chronologisches um 1130* S. 226–229; Röhricht, *Syria sacra* S. 7 und Anm. 6; Fedalto II 133 und <sup>2</sup>I 125f.; Hamilton S. 64–67.

<sup>42</sup> S. 44–128; Schnürer, *Zur ersten Organisation* S. 298–316 passim.

Forschungsmeinung zusammengefaßt hat,<sup>43</sup> eine vom Patriarchen Stephan überarbeitete Fassung der in Troyes besprochenen Regelungen dar, die wegen des Todes des Patriarchen am 12. Juni 1130 in der ersten Hälfte dieses Jahres entstanden sei.

Neben dem Vorwort der Regel selbst besitzt man eine Reihe chronikalischer Nachrichten zu den Anfängen der Templer. In seiner großen Chronik berichtet Wilhelm von Tyrus über die Vorgänge in Troyes das folgende:

*„Novem autem annis post eorum institutionem in habitu fuerunt seculari, talibus utentibus vestimentis, quales pro remediis animarum suarum populus largiebatur. Tandem nono anno concilio in Francia apud Trevas habito, cui interfuerunt dominus Remensis et dominus Senonensis archiepiscopi cum suffraganeis suis, Albanensis quoque episcopus, apostolice sedis legatus (es folgen weitere Teilnehmer), instituta est eis regula et habitus assignatus albus, uide-* offenbar  
*licet de mandato domini Honorii papae et domini Stephani Hierosolymitani patriarchae.“<sup>44</sup>*

Ein Vergleich dieses Textes mit dem Vorwort der Regel zeigt, daß dieses dem Chronisten vorlag und nur stilistisch leicht umgeformt wurde. Neues über die schon dort angeführten Fakten hinaus erfährt man zu Troyes nicht, doch ist die dem Papst und dem Patriarchen vorbehaltene Möglichkeit zu Eingriffen zu einem wirklichen Eingriff beider mindestens in der Frage der Kleidung, eher jedoch für Regel und Kleidung erweitert.

Die Darstellung in der „Historia orientalis“ des Jakob von Vitry stellt ihrerseits nur eine z. T. leicht überarbeitete, z. T. etwas erweiterte Paraphrase der Chronik Wilhelms von Tyrus dar und kann trotz anderslautender Behauptungen keinen selbständigen Wert beanspruchen, auch wenn nun die Regelerstellung und das weiße Gewand eindeutig auf einen Befehl von Papst und Patriarch zurückgeführt wird:<sup>45</sup>

*„Cum autem annis novem in hac professione et sancta paupertate communem vitam ducentes concorditer et quasi unius moris in domo permansissent, anno gratie millesimo centesimo vigesimo octavo de mandato domini papae Honorii et domini Stephani Hierosolymitani patriarche instituta est eis*

<sup>43</sup> S. 21 ff. Vgl. auch Mayer, Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart <sup>6</sup>1985 S. 77. Die ältere Forschungsdiskussion bei Schnürer S. 2–4. Die Datierung auf 1131 bei Valous S. 38 f. verbietet sich von selbst.

<sup>44</sup> Wilhelm von Tyrus, Chronicon XII 7 S. 553. Leclercq, Un document S. 81 bezeichnet Wilhelm von Tyrus als einziges chronikalisches Zeugnis des 12. Jahrhunderts. Er hat Richard von Poitou, MG SS XXVI 80, übersehen, der um 1153 schreibt und somit das älteste chronikalische Zeugnis für die Gründung ist, vgl. Bulst-Thiele S. 19 Anm. 2. Nur wenig jünger ist Anselm von Havelberg (vgl. Anm. 34).

<sup>45</sup> Jakob von Vitry, Historia orientalis c. 65 S. 115. Daß dieser Bericht nicht auf Wilhelm von Tyrus beruhe, wie Melville, La vie S. 24 behauptet, sondern ein eigener Bericht sei, läßt sich nicht halten, ebensowenig die enthusiastische Behauptung von Dailliez, Les Templiers, ces inconnus S. 25 f., dies sei „le récit le plus complet, le plus objectif que nous ayons“. Der zur gleichen Zeit wie Jakob von Vitry schreibende Oliver Scholasticus berichtet nichts über die Frühzeit der Templer.

*regula et albus habitus absque aliqua cruce assignatus. Hoc autem factum est in concilio generali apud Treca civitatem Campaniae celebrato sub domino Albanense episcopo, apostolice sedis legato, praesentibus Remensi et Senonensi archiepiscopis (es folgen weitere Teilnehmer).“*

Anders steht es mit dem dritten Bericht in der Chronik des jakobitischen Patriarchen Michael Syrus von Antiochia, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts schrieb und auf direkte Kontakte mit der lateinischen Kirche in Nord-syrien zurückgehen dürfte. Er weicht, was die Gründung betrifft, in wesentlichen Punkten von Wilhelm von Tyrus und Jakob von Vitry ab, doch auf das Konzil von Troyes geht er nicht ein.<sup>46</sup>

Alle drei Berichte sind erst Jahrzehnte später niedergeschrieben worden und müssen daher sorgfältig geprüft werden, falls sie gegen das Zeugnis des Vorwortes der Regel verwendet werden sollen. Die zeitliche Festlegung des Konzils von Troyes auf den 13. Januar 1128 stand für Schnürer, gestützt auf das Vorwort der Regel, fest.<sup>47</sup> Sie war der Ausgangspunkt für seine weiteren Erörterungen und ist in der Folge nie in Frage gestellt worden. Gegen diese allgemein anerkannte Auffassung hat erst Rudolf Hüls im Jahre 1977 von einer neuen Seite her einen schwerwiegenden Einwand erhoben. In einer Untersuchung des Kardinalkollegiums von 1049 bis 1130 fiel ihm auf, daß der päpstliche Legat Matthäus von Albano, um am 13. Januar in Troyes zu sein, im Winter 1127/28 anscheinend einzig für dieses Geschäft eine eigentliche Parforcereise nach Frankreich unternommen hätte, umgehend nach Rom zurückgekehrt und dann sogleich von neuem nach Frankreich aufgebrochen wäre.<sup>48</sup> Nun sind Unterbrechungen von Legationsreisen zu einer vorübergehenden Rückkehr an die Kurie durchaus möglich, doch werden hier die Vorbehalte sehr gewichtig.<sup>49</sup>

Matthäus von Albano war eines der hervorragendsten Mitglieder des Kardinalkollegiums in den 1120er Jahren.<sup>50</sup> Geboren in Frankreich um 1085,

<sup>46</sup> Wie Anm. 7. Daß die Übersetzung des Michael Syrus den Ausdruck ‚moine‘ verwendet, besagt nichts, da er einfach eine regulierte Lebensweise angibt im Gegensatz zu Laien.

<sup>47</sup> Schnürer S. 42 ff.

<sup>48</sup> Rudolf Hüls, *Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130*, Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 48, Tübingen 1977, S. 97 und Anm. 14 und 20.

<sup>49</sup> Schieffer S. 229 hatte die Unterbrechung der Legation wahrgenommen, aber die Frage der Reisegeschwindigkeit noch nicht einbezogen.

<sup>50</sup> Zu Matthäus von Albano vgl. Ursmer Berlière, *Le cardinal Matthieu d'Albano* (c. 1085–1135), *Revue bénédictine* 18 (1901) 113–140, 280–333; Johannes Matthias Brixius, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1181*, Diss. Straßburg 1912, S. 37 Nr. 29; Barbara Zenker, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159*, Diss. Würzburg 1964, S. 32–34 Nr. 12 ohne das Konzil von Troyes zu erwähnen; Hüls S. 96–98. Gert Melville, *Albanum in: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis ab initio usque ad annum 1198 I: Italis pars I*, Stuttgart 1978, S. 11 ff.; Werner Maleczek, *Papst und Kardinalkolleg*, Wien 1984, S. 220f. Eine recht umfangreiche biographische Skizze bei Petrus Venerabilis, *De miraculis* II 4–23, Migne, PL 189 c. 913–926, ohne das Konzil von Troyes zu erwähnen.

zuerst Kleriker, dann Mönch und seit 1117 Prior von St-Martin-des-Champs in Paris, war er im Jahre 1126 von Petrus Venerabilis wegen der Angelegenheit des Abtes Pontius von Cluny nach Rom entsandt worden. Nach erfolgreicher Beendigung seines Auftrages hielt ihn Honorius II. in Rom zurück und erhob ihn nach dem 20. Oktober 1126 zum Kardinalbischof von Albano. Bei der Doppelwahl im Jahre 1130 gehörte er zusammen mit Bischof Wilhelm von Praeneste zur Minderheit der Kardinalbischofe, die sich für Innozenz II. entschieden, obwohl ihm eine konservative Haltung zugeschrieben wird,<sup>51</sup> starb freilich an Weihnachten 1135, ohne das Ende des Schismas erlebt zu haben.

In den hier erörterten Jahren unterschrieb Matthäus von Albano als Kardinalbischof im März 1127 eine stadtrömische Schlichtungsurkunde als Zeuge.<sup>52</sup> Im Sommer wurde er als Legat nach Monte Cassino entsandt, wo er am 12. Juli 1127 die Wahl des neuen Abtes Seniorectus leitete.<sup>53</sup> Er kehrte dann an die Kurie zurück, mit der er, wie seit längerem bekannt war, am 5. Dezember 1127 in Benevent weilte.<sup>54</sup> Als nächstes Datum in seinem Itinerar gilt das Konzil von Troyes am 13. Januar 1128, wo er den Vorsitz führte. Am 31. März 1128 nahm er dagegen wieder an Verhandlungen im Lateran teil.<sup>55</sup> Gut einen Monat später, am 4. Mai 1128, sandte ihm Honorius II., nachdem Matthäus die Kurie verlassen hatte, nach Frankreich ein Schreiben nach wegen eines Streites zwischen den Abteien Luxueil und St-Bénigne in Dijon.<sup>56</sup> Da Hüls für den Aufenthalt in Benevent einen weiteren Beleg vom 12. Dezember 1127 anführte, engte sich der Zeitraum für die Reise über die Alpen auf nur noch einen Monat ein. Die Kurie ihrerseits ging im Winter 1127/28 langsam von Benevent, wo sie vielleicht noch am 20. Dezember 1127 weilte, nach Rom zurück und traf am 30. Dezember, der nächsten bekanntesten Station, in Capua ein, wo am 7. Januar 1128 einige Urkunden ausgestellt wurden.<sup>57</sup>

<sup>51</sup> So H. E. J. Cowdrey, *Abbot Pontius of Cluny (1109–22/26)*, *Studi Gregoriani* 11 (1978) S. 261 ff. gegen Franz-Josef Schmale, *Studien zum Schisma des Jahres 1130*, Köln/Graz 1961, vgl. S. 221 Anm. 92.

<sup>52</sup> *Italia pontificia* I 72 Nr. 3.

<sup>53</sup> *Italia pontificia* VIII 173 Nr. \*227; *Chronica monasterii Casinensis* IV 94, MG SS XXXIV 554f. und Hartmut Hoffmann, *Die älteren Abtlisten von Montecassino, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 47 (1967) 224–354 S. 333f.

<sup>54</sup> *Italia pontificia* IX 213 Nr. 3, JL. –, ed. Kehr, *Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen* 1898, S. 76 Nr. 10 (Nachdruck in Kehr, *Papsturkunden in Italien I, Acta Romanorum pontificum* 1, Città del Vaticano 1977).

<sup>55</sup> JL. I p. 832, ed. Baluze-Mansi, *Miscellanea, Lucae* 1762, III 68f. Dies schließt eine in feierlichen Privilegien vereinzelt anzutreffende nachträgliche Unterschrift aus, die das Itinerar von Matthäus verfälschen würde. Zu diesem Problem vgl. eine im Archiv für Diplomatik 1987 erscheinende Untersuchung.

<sup>56</sup> JL. 7310, ed. Migne, PL 166 c. 1278.

<sup>57</sup> JL. 7291 und ebd. I p. 832; Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge VI, Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 41*, Göttingen 1958, S. 89 n. 33, 90 n. 34.

Zwar beruht das Datum „12. Dezember“ auf einem Versehen,<sup>58</sup> doch auch in fünfeinhalb Wochen, vom 5. Dezember bis zum 13. Januar, war eine Reise von Benevent nach Troyes eigentlich nur möglich, falls man den Seeweg von Neapel nach Südfrankreich benutzte.<sup>59</sup> Üblicherweise vermied man dies in der Winterzeit, in der zudem die Schifffahrt wegen der ungünstigen Bedingungen weitgehend ruhte. Größte Schwierigkeiten gegen eine Festlegung des Konzils auf den Januar 1128 ergeben sich jedoch, wenn man die protokollarischen Fragen einbezieht. Ein Konzil mußte mit angemessener Frist angekündigt werden, und die entsprechenden Schreiben hätten noch im Herbst 1127 mit einer Tagesordnung ergehen müssen. Falls die Einladung zu der Versammlung, an der die beiden Erzbischöfe von Reims und Sens mit ihren Suffraganen teilnahmen,<sup>60</sup> aus Italien erfolgt wäre, so ist nicht einzusehen, weshalb der Legat nicht gleichzeitig seine Reise antrat, statt noch mehrere Monate mit der Kurie in Benevent zu verweilen, bis er nur unter günstigsten Bedingungen überhaupt rechtzeitig in Troyes eintreffen konnte. Für irgendwelche Vorgespräche, wie sie auch im Mittelalter üblich waren, hätte keine Zeit bestanden. Da es sich um ein Problem des Hl. Landes und eine allgemeine kirchenrechtliche Frage handelte und nicht um eine interne Frage der gallischen Kirche, ist, auch von der zeitlichen Frage abgesehen, nicht einzusehen, weshalb die Entscheidung von der Kurie einem französischen Konzil delegiert worden sein sollte.<sup>61</sup> Daß man den französischen Episkopat für viel besser informiert hielt, darf bezweifelt werden. Auch in Troyes mußte ja Hugo de Payns erst die besonderen Eigenarten seiner Gemeinschaft darlegen, und man sah sich mangels ausreichender Kenntnisse des Hl. Landes nicht imstande, in allen Punkten zu entscheiden, sondern übertrug endgültige Entscheidungen doch wieder dem Papst und dem Patriarchen von Jerusalem.<sup>62</sup> Auch ein anderer Erklärungsversuch für die sehr knappe Zeitspanne zwischen dem 5. Dezember 1127 und dem 13. Januar 1128, daß nämlich von französischer Seite wegen der Templerfrage ein Konzil in Troyes geplant und dann ein Vertreter Roms hinzugebeten worden wäre, jedoch unter zeitlich so engen Vorgaben, daß dessen Teilnahme äußerst fraglich wurde, befriedigt

<sup>58</sup> Hüls S. 97 und Anm. 13 bezieht sich auf die bereits Anm. 54 zu Dezember 5 angeführte Urkunde; bei Melville, *La vie* S. 12 ungeprüft übernommen.

<sup>59</sup> Daß Matthäus von Albano ‚au début de 1128‘ nach Frankreich geschickt worden sei, um dann am 13. Januar 1128 bereits in Troyes zu sein, so Valous S. 33, ist ausgeschlossen.

<sup>60</sup> Über die technischen Aspekte der Einberufung von Provinzialsynoden und Legatensynoden gibt es bisher keine Spezialuntersuchung. Einige Hinweise zum Zeremoniell vgl. Odette Pontal, *Les statuts synodaux français du XIII<sup>e</sup> s.* I, Paris 1971, Einleitung S. LIX ff.

<sup>61</sup> Es gibt weder einen Beleg, daß Hugo auf seiner Reise in Rom weilte und die Gelegenheit dort anhängig gemacht worden war, noch dafür, daß Honorius II. seinem Legaten entsprechende Aufträge erteilt hätte, was gewiß im Vorwort erwähnt worden wäre.

<sup>62</sup> Schnürer S. 131: *providentie ... patriarche Ierosolimitani Stephani fertilitate ac necessitate non ignari orientalis regionis.*

sicher nicht. Es stellt sich vielmehr überhaupt die Frage, ob von Seiten Hugos und der Templer eine Beratung über die Regel auf einem Konzil oder an der Kurie von vorneherein angestrebt worden war oder nicht erst durch kritische Einwände während seiner Westreise und Fragen während der Werbereise sozusagen erzwungen wurde.

Wenn diese Fragen einer umfassenderen Untersuchung vorbehalten bleiben müssen, so ist doch in jedem Fall der zeitliche Ansatz für das Konzil in Troyes nochmals zu prüfen.<sup>63</sup> Es fällt vor allem auf, daß kein anderes Geschäft des Legaten aufgrund einer Urkunde oder einer chronikalischen Notiz zwingend in den Winter 1127/28 gehört. Was bisher in diese Monate gelegt worden ist,<sup>64</sup> leitete sich, ohne in den Quellen datiert zu sein, aus der Fixierung des Konzils auf den Januar 1128 ab, so daß man zu einem Zirkelschluß verleitet wurde. Wie Hüls zu Recht betont hat, ließe sich dagegen ein Aufenthalt des Legaten in Troyes ein Jahr später, im Januar 1129, mühelos, ja hervorragend in sein Itinerar einbauen.<sup>65</sup> In der Tat ist der Aufenthalt von Matthäus von Albano nördlich der Alpen von Sommer 1128 bis Frühjahr 1129 durch eine kontinuierliche Abfolge von Zeugnissen belegt. Ende Juni 1128 befand er sich in Chartres, im Sommer traf er in Janville bei Compiègne mit dem König zusammen, war dann am 1. August in Reims und im Oktober in Rouen. Von dort kehrte er in die Ile-de-France zurück, wo er Ende Oktober in Noyon und zu einem unbekanntem Zeitpunkt – wohl in den letzten Monaten des Jahres 1128 – in St-Germain-des-Prés nachzuweisen ist, während ihn am 2. Februar 1129 in Chalons s/Marne deutsche Angelegenheiten beschäftigten<sup>66</sup>. Eine bisher auf Oktober 1129 gelegte Urkunde aus Noyon gehört vielleicht eher zum dortigen Aufenthalt im Oktober 1128.<sup>67</sup>

Hüls beschränkte sich auf die Formulierung einer Hypothese und ließ vor allem offen, wie eine Datierung auf 1129 von den vorhandenen Zeugnissen her gestützt werden könne. Genaugenommen hatte er freilich nur eine Frage wieder aufgegriffen, die auch Schnürer bewegt hatte. Der neue Datierungsvorschlag ist fast völlig unbeachtet geblieben, so daß auch in den neuesten

<sup>63</sup> Aus den Daten der vorangehenden Legation des Kardinaldiakons Petrus von S. Maria in Via lata können keine Schlüsse gezogen werden. Er unterschrieb ein einziges Mal am 28. März 1126 ein feierliches Privileg an der Kurie (JL. 7251), hielt am 26. Mai 1126 eine Synode in Lyon ab und befand sich im Juni 1126 in Speyer, im Jahre darauf folgte vermutlich im Bistum Toul eine weitere Synode. Zu Petrus vgl. Hüls S. 74 Nr. 109 und S. 239 (ohne die Synode im Bistum Toul); zur Legation Schieffer S. 226f.

<sup>64</sup> Vgl. z. B. Schieffer S. 229; Hüls S. 97f.

<sup>65</sup> Hüls S. 98 Anm. 20.

<sup>66</sup> Vgl. Schieffer S. 229–33 und unten Anhang über das Itinerar des Legaten.

<sup>67</sup> Ramackers, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge III, Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 23, Göttingen 1940, S. 57 Nr. 17 und Lohrmann, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge VII, Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 95, Göttingen 1976, S. 279 Nr. 37. Vgl. unten Anhang Anm. 6.

Werken das Jahr 1128 für das Konzil von Troyes und die Festlegung der Templerregel angenommen wird.<sup>68</sup>

Die entscheidende Stelle im Vorwort der Templerregel lautet: „*in sollempnitate sancti Hilarii anno millesimo centesimo vigesimo octavo ab incarnato Dei filio, ab inchoatione predictae militie nono.*“<sup>69</sup> Die Möglichkeit einer unmittelbaren Kontrolle des Inkarnationsjahres durch Indiktionsangabe oder ähnliches fehlt. Auch andere Angaben, die eine absolute Datierung gestatten würden, sind nicht verfügbar, denn der Verweis auf das neunte Jahr des Bestehens der Templer ist, da deren Gründungsdatum nicht anderweitig feststeht, nur eine relative Angabe, die nicht weiterhilft.<sup>70</sup>

Schon Schieffer hatte anhand einer Urkunde des Legaten Matthäus für St-Corneille in Compiègne auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich wegen des unterschiedlichen Jahresanfangs für die Datierung von nordfranzösischen Urkunden dieser Zeit ergeben können.<sup>71</sup> Während die Papstkanzlei den Jahreswechsel im September vollzog, zeitweise nach pisanischem Stil im Frühjahr des vorangehenden Jahres, verwendete man in weiten Teilen Frankreichs seit Anfang des 12. Jahrhunderts, ausgehend von der kapetingischen Königskanzlei, wie auch Schnürer bewußt war,<sup>72</sup> den Annuntiationsstil, der den Jahreswechsel auf den 25. März des aus unserer Sicht folgenden Jahres legt.<sup>73</sup> Ein Datum *in sollempnitate sancti Hilarii anno millesimo centesimo vigesimo octavo* entspricht unter diesen Voraussetzungen in heutiger Zeitrechnung dem 13. Januar 1129. Was Schnürer aufgrund der Datierung kurz erwogen, dann aber energisch zur Seite geschoben hatte<sup>74</sup> und was Hüls mit Hilfe der prosopographischen Methode anhand der bekannten Daten über Matthäus von Albano als Hypothese formuliert hatte, wird so durch das entscheidende Quellenzeugnis über das Konzil von Troyes selbst bestätigt, und zwar ohne daß es der Annahme einer Textverderbnis bzw. einer Emendation bedürfte: das Konzil von Troyes, auf dem die Templerregel beraten und bestätigt wurde, fand am 13. Januar 1129 statt.

Das Jahr 1129 lassen auch die bekannten Daten über die Reise Hugos von

<sup>68</sup> Hamilton (wie Anm. 35) S. 68 behauptet, die Templer hätten laut Wilhelm von Tyrus „recognition as a religious order by Honorius II in 1128“ bekommen; Mayer, Geschichte der Kreuzzüge S. 77, setzt auch Bernhards „De laude“ auf 1128. Die einzigen Ausnahmen sind Melville (wie Anm. 50) S. 12 und Anm. 152 und Timothy Reuter, Die Anerkennung Papst Innozenz' II., Deutsches Archiv 39 (1983) 395–416, S. 414 Anm. 86.

<sup>69</sup> Schnürer S. 130.

<sup>70</sup> Vgl. unten.

<sup>71</sup> Schieffer S. 229 Anm. 3, vgl. unten Anhang Anm. 10.

<sup>72</sup> Schnürer S. 113 Anm. 3.

<sup>73</sup> Grotefend, Zeitrechnung (wie Anm. 32) I 88 und 141.

<sup>74</sup> Schnürer S. 113 Anm. 3 stützte sich auf eine Urkunde für Savigny, vgl. unten Anm. 87, auf die Einreihung von JL. 7314 zu 1128, vgl. Vorarbeiten III 141 Nr. 32 Anm. 83, und die Annahme, die Werbereise Hugos müsse nach dem Konzil liegen, wofür es keinen Beleg gibt.

Payns in den Westen zu.<sup>75</sup> Abgesehen vom Zeugnis im Vorwort der Templerregel, ist er seit dem Frühjahr 1128 in Frankreich nachzuweisen, wo er am Hofe Fulkos V. von Anjou weilte,<sup>76</sup> der seit seiner ersten Jerusalemfahrt im Jahre 1120 den Templern affiliert war, Schenkungen entgegennahm und wohl an den Gesprächen des früheren Reichsverwesers Wilhelm von Buris und des Herrn von Beirut Walter beteiligt war, die zur Bestimmung Fulkos zum künftigen Gatten der Thronerbin Melisendis von Jerusalem und zu seiner Einsetzung zum Erben des Reiches führten.<sup>77</sup> Im September 1128 befand er sich in Cassel in Flandern,<sup>78</sup> vorher oder nachher liegt eine Reise nach England, vielleicht auch nach Schottland.<sup>79</sup> Zu einem unbekanntem Zeitpunkt hielt sich Hugo in unmittelbarer Umgebung von Troyes auf, wo er eine Schenkung des Grafen von Troyes erhielt.<sup>80</sup> Diese Urkunde ist von d'Albon auf ca. Januar 1129 datiert worden, wohl weil er im Gegensatz zu der herrschenden Meinung das Konzil ebenfalls auf das Jahr 1129 legte, ohne daß in der Folge dieser Zusammenhang erkannt worden wäre, so daß heute in der Regel ein zweimaliger Aufenthalt Hugos in der Champagne im Januar 1128 für das Konzil und im Januar 1129 für die Entgegennahme der erwähnten Schenkung angenommen wird.<sup>81</sup> Offen bleiben muß dagegen, ob der Legat zweimal, im Oktober 1128 und im Oktober 1129, in Noyon weilte oder die beiden aus Noyon stammenden Urkunden ins gleiche Jahr gehören.<sup>82</sup>

Bei einem Zusammentritt des Konzils im Januar 1129 löst sich eine ganze Reihe von Fragen. Dies beginnt mit dem Zweck der Legation von Kardinalbischof Matthäus von Albano, die nicht mehr der Templerfrage als wichtigstem Punkt gewidmet war, sondern eine allgemeine Legation a latere nach Frankreich darstellte. Wie gezeigt wird sogar fraglich, ob die Templerfrage schon vor der Abreise ein Gesprächsgegenstand war. Damit erübrigen sich auch die oft phantasievollen Versuche, einen mit vielen Details angereicherten Aufenthalt Hugos de Payns an der Kurie auf seiner Reise aus dem Hl. Land nach Frankreich zu rekonstruieren.<sup>83</sup> Auch die Ladung und die Festlegung der Tagesordnung des Konzils von Troyes bilden kein Problem mehr. Im Blick auf die für andere Synoden bekannten Ladungsfristen, etwa für das Konzil von Clermont im Jahre 1095 oder das Konzil von Reims im März

<sup>75</sup> Carrière S. 311–322, Barber S. 233ff. und Bulst-Thiele S. 24ff. zur Reise in den Westen. Vgl. die Urkunden über das Wirken Hugos im Westen bei d'Albon, Cartulaire S. 5ff. Nr. 8ff.

<sup>76</sup> D'Albon, Cartulaire S. 8–10 Nr. 12–15 zu Mai 1128. In Nr. 12 tritt Wilhelm de Buris als Zeugen auf. Eine Schenkung des Grafen Theobald von Blois vom 31. Oktober (1127) ed. d'Albon, Cartulaire S. 6 Nr. 9 nennt Hugo nicht, obwohl die Datierungsformel dessen Mitwirkung nahelegt, vgl. unten Anm. 112.

<sup>77</sup> Vgl. Mayer, Geschichte der Kreuzzüge S. 81 und Anm. 43 mit weiterer Literatur.

<sup>78</sup> D'Albon, Cartulaire S. 10 Nr. 16. (1128 September 13).

<sup>79</sup> Zur Englandreise vgl. Barber S. 235 und Bulst-Thiele S. 25.

<sup>80</sup> D'Albon, Cartulaire S. 16 Nr. 22.

<sup>81</sup> Vgl. z. B. Bulst-Thiele S. 25 und 29.

<sup>82</sup> Vgl. unten Anhang.

<sup>83</sup> So auch noch Valous S. 33.

1148, dürfte der Entschluß zu einer Zusammenkunft in Troyes spätestens im Oktober 1128 gefallen sein, vielleicht schon im Sommer, als in Janville und Reims die ersten Konzilien des Legaten auf französischem Boden stattfanden.<sup>84</sup> Daß der Legat und der Templermeister bereits vor der Synode zusammengetroffen waren, ist möglich, aber bisher nicht zu beweisen.

Keine neue Situation ergibt sich durch die Verschiebung 1128 auf 1129 für die Frage der Teilnahme Bernhards von Clairvaux,<sup>85</sup> da ein Itinerar Bernhards nicht vorliegt. Doch eine weitere Angabe im Vorwort zur Templerregel, die Schnürers Bedenken erregt hatte, rückt in ein neues Licht. Der Nennung des Abtes Rainald von Pontigny wird nämlich zugefügt: „*qui non multum post factus est Lugdunensis archiepiscopus ac sanctae Romane ecclesie legatus*.“<sup>86</sup> Rainalds Vorgänger in Lyon, Humbald II., starb im Herbst 1128.<sup>87</sup> Rainald selbst wurde im März 1129 erhoben und starb schon kurz darauf – nach Ausweis der Lyoner Nekrologe am 7. August 1129.<sup>88</sup> Wenn auch bestehen bleibt, daß hier ein Zusatz vorliegt, der erst nach dem 13. Januar 1129 niedergeschrieben worden sein kann, aber vor dem 7. August 1129, Rainalds Todestag, so verringert sich doch der zeitliche Abstand zwischen den Konzilsverhandlungen und der Niederschrift des Vorwortes von weit über einem Jahr bei der bisherigen chronologischen Einordnung auf wenige Wochen. Hinfällig wird hingegen der kürzlich von Dailliez eingebrachte zweite Vorbehalt gegen die Teilnehmerliste, daß der Abt von Troisfontaines zur gleichen Zeit – gemeint im Januar 1128 – die Tochterabtei La Chalade in der Diözese Verdun gegründet habe und daher nicht in Troyes gewesen sein könne.<sup>89</sup>

<sup>84</sup> Die Ladung für das Konzil von Clermont, das Mitte November zusammentreten sollte, erfolgte am 15. August 1095 in Le Puy (JL. 5570; Brief an Bischof Lambert von Arras); im Jahre 1140 zum Konzil von Antiochia ungefähr Mitte/Ende August auf Ende November 1140, vgl. Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* XV 15 S. 695 f.; zu dem im März 1148 in Reims stattfindenden Konzil im Oktober 1147 (JL. 9147 und 9149). Das erste Legatenkonzil von Matthäus trat rund zweieinhalb Monate nach seinem Eintreffen in Frankreich am 1. August 1128 zusammen. Es war nicht Bernhards Werk, daß in Troyes so viele Bischöfe zusammenkamen, wie Barber S. 227 meint, sondern kirchenrechtliche Pflicht.

<sup>85</sup> Vgl. oben.

<sup>86</sup> Schnürer S. 131.

<sup>87</sup> *Obituaire de l'Église de Lyon*, ed. Recueil des Historiens de France. *Obituaire* V/1, Paris 1933, S. 128 und 463; *Gallia christiana*, Paris 1728, IV 114: 3 non. nov. Wegen der Urkunde für Savigny, *Gallia christiana* IV 115 mit *feria V primae hebdomadae quadragesimae, anno ab incarnatione domini 1128, indictione VI, epacta XVII, regnante in Francia piissimo rege Ludovico apud Lugdunum post Humbaldum archiepiscopum praesulem, clericis de archiepiscopatu contentiose vacillantibus* ist der Tod Humbalds vielleicht schon 1127 Oktober 30 anzusetzen. Es wäre dann eine sehr lange Vakanz eingetreten. Urkunden Rainalds mit der Jahresangabe 1128 sind nicht bekannt. Zu Lyon vgl. zuletzt Jacques Godille, *Histoire du diocèse de Lyon*, Paris 1983.

<sup>88</sup> *Gallia christiana* IV 114 f.; *Obituaire* S. 101, 344, 431 und 463. Dailliez, *Les Templiers. Gouvernement et institutions* S. 20: ‚plusieurs années après‘ ist in jedem Fall unhaltbar.

<sup>89</sup> Dailliez a. a. O. ohne Beleg.

Zusammenfassend entfällt mit der Datierung des Konzils von Troyes auf den 13. Januar 1129 der einzige bisher zur Verfügung stehende Beweis für eine erste Reise des Kardinallegaten Matthäus von Albano nach Gallien im Winter 1127/28. Der Annahme, daß er nicht Mitte Dezember die Kurie in Benevent verlassen habe und Ende März in Rom wieder zu ihr gestoßen sei, sondern mit ihr von Benevent über Capua nach Rom zog, stehen auch keine Zeugnisse aus der päpstlichen Kanzlei entgegen. Für die Periode vom 5. Dezember 1127 bis zum 31. März 1128 besitzen wir keine Papsturkunden mit Unterschriftenlisten, sondern die wenigen feierlichen Privilegien dieser Monate tragen, wie damals durchaus noch möglich, nur die Unterschrift des Papstes,<sup>90</sup> so daß sich weder ein Indiz für Abwesenheit noch für Anwesenheit von Matthäus von Albano an der Kurie in den fraglichen Monaten gewinnen läßt.<sup>91</sup> Anders ist es vom ersten feierlichen Privileg mit Kardinalsunterschriften aus dem Jahr 1128 an, das am 7. Mai, also nur drei Tage nach dem von Honorius II. seinem Legaten nachgesandten Schreiben, ausgestellt wurde, denn bis zum Ende des Pontifikats Honorius II. fehlt nun in allen Unterschriftenlisten der Name von Matthäus von Albano, der in Frankreich weilte.<sup>92</sup>

Aus diesem Grunde erklärt sich auch das Ausbleiben einer Bestätigung der Konzilsbeschlüsse durch Honorius II. Sie hätte erst nach einem Bericht des Legaten erfolgen können, doch dieser ist an der Kurie zu Lebzeiten Honorius II. nicht mehr festzustellen. Zudem darf nicht übersehen werden, daß das Papsttum sich bei der Anerkennung neuer Orden fast immer erhebliche Zeit ließ. Von einem betonten Desinteresse Honorius' II. zu sprechen,<sup>93</sup> ist daher nicht zulässig.

Aus der neuen Datierung des Konzils von Troyes auf den 13. Januar 1129 ergeben sich beträchtliche Folgen für die Frühgeschichte des Ordens.<sup>94</sup> Dem Einwand von Schnürer gegen eine originale Überlieferung des Vorwortes der Templerregel wegen der Nennung des Patriarchen Stephan, die eine nachträgliche Einfügung statt des im ursprünglichen Text genannten Patriarchen Warmund bilde,<sup>95</sup> ist damit der Boden entzogen. Die Nachrichten von Warmunds Tod am 27. Juli 1128 und von der Wahl Stephans zum Nachfolger

<sup>90</sup> Vgl. Hüls S. 75 ff. und zum formalen Problem allgemein Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, <sup>2</sup>Leipzig 1913–1960, I 76 ff. und Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Wiesbaden 1986, v. a. S. 19.

<sup>91</sup> Vgl. Hüls a. a. O.

<sup>92</sup> 1128 Mai 7 (JL. 7311), September 4 (JL. 7318), 1128 Dezember 9, ed. Holtzmann, Papsturkunden in England II, Abhandlungen ... Göttingen. Dritte Folge Nr. 14, Göttingen 1935, S. 147 Nr. 12; 1129 Februar 19 (JL. 7384); 1129 April 10 (JL. 7370).

<sup>93</sup> So Cousin S. 42 und Anm. 22.

<sup>94</sup> Es geht hier nur um eine knappe Darlegung der Probleme, die einer umfassenden Untersuchung vorbehalten bleiben müssen.

<sup>95</sup> Schnürer S. 113 ff., vor allem S. 117 und ders., Zur ersten Organisation S. 309 ff.

konnten ohne Mühe durch das *passagium* im Herbst 1128 in den Westen gelangt und am 13. Januar 1129 in Troyes bekannt sein. Der Name Stephans ist daher nicht nachträglich in den Text gekommen, sondern stand von Anfang an da. Er stützt gerade die neue Datierung des Konzils von Troyes, denn eine „Verbesserung“ des Wortlautes eines Konzilsbeschlusses durch nachträgliche Abänderung des Namens der mit einem Recht betrauten Person wäre schon an sich ein bedenklicher Vorgang.<sup>96</sup>

Doch weit über die Frage hinaus, ob ein Austausch des Patriarchennamens stattgefunden hat, ist die ganze These Schnürers über eine Überarbeitung (nicht die nachträgliche Redaktion) des Vorwortes<sup>97</sup> und der Regel von Grund auf in Frage gestellt, erst recht die zeitliche Fixierung auf das Frühjahr 1130.<sup>98</sup> Die formalen und sachlichen Diskrepanzen, die von Schnürer aufgedeckt worden sind, bleiben zwar bestehen, doch gibt es keinen Beweis, wann sie in den Text gekommen sind.<sup>99</sup> Sie könnten zum Teil auch das Ergebnis der Diskussion auf dem Konzil selbst darstellen, als einige der von Hugo de Payns vorgetragenen Regelungen genehmigt, andere dagegen abgeändert wurden. Falls eine größere Überarbeitung der in Troyes beschlossenen Fassung stattgefunden hat, so läßt sie sich nicht mehr zeitlich fixieren, und daß sie durch den Patriarchen Stephan vorgenommen worden sei,<sup>100</sup> entbehrt ebensohervor jedes Belegs wie ihre inhaltliche Tendenz zugunsten einer kanonikalen Lebensform gegenüber einer benediktinischen in Troyes.<sup>101</sup> Erst recht unhaltbare Spekulation ist die angebliche Ablehnung dieser geänderten Regel durch die Templer und durch Balduin II., der daher den Papst angerufen habe,<sup>102</sup> und die daraus folgende Behauptung, die lateinische Regel sei

<sup>96</sup> Es handelt sich um etwas völlig anderes als der erwähnte Zusatz zum Namen des Abtes von Pontigny.

<sup>97</sup> Schnürer S. 48ff.

<sup>98</sup> Schnürer S. 117 und öfters. Die zeitliche Fixierung beruht auf der Tatsache, daß der Patriarch Stephan und der bereits im August 1129 verstorbene Erzbischof Rainald von Lyon noch nicht als *bone memorie* bezeichnet werden, vgl. ebd. S. 48. Terminus *post quem* ist für Schnürer die Niederlage von Damaskus am 5. Dezember 1129, auch dies ohne Beleg. Das weitere Argument Schnürers gegen eine Abfassung in Troyes, ebd. S. 53 und 81 und ders., Zur ersten Organisation S. 308–310, daß nämlich in § 63 (S. 150) *partes ultramarinas* (im Text S. 33 versehentlich *ultramontanas*), ebenso *ultramarine provincie* im Vorwort und *ultramontanis partibus* in c. 21 S. 140f. für das Abendland bzw. Frankreich steht, ist nicht zwingend, denn man wußte auf dem Konzil natürlich, daß man für Jerusalem schrieb.

<sup>99</sup> Es ist leider auch nicht richtig, daß „the rule states, where changes were made“ (wie Barber S. 228 meint und 24 von Stephan eingefügte und 12 überarbeitete Kapitel zählt), was die Diskussion sehr erleichtert hätte.

<sup>100</sup> Schnürer S. 112f., 117ff., S. 124 wird Stephan als „Erlassener dieser Satzungen, als Revisor und definitiver Redaktor der Regel“ bezeichnet. Die Behauptung von Prutz, Forschungen S. 154 und ders., Entwicklung und Untergang S. 10, die Regel habe in der päpstlichen Kanzlei ihre Form bekommen, bezeichnete schon Vacandard I 239 und Anm. 2 als ‚bien conjectural‘!

<sup>101</sup> Schnürer S. 114f.

<sup>102</sup> Schnürer, Zur ersten Organisation S. 514f. und Valous S. 39.

de facto durch die päpstlichen Privilegien von 1139 und 1163 außer Kraft gesetzt worden.<sup>103</sup> Im feierlichen Privileg Innozenz' II. von 1139 heißt es nur, er bestätige *consuetudines ad vestrae religionis et officii observantiam a magistro et fratribus communiter institutas*, womit selbst die Beratungen in Troyes wegfallen.<sup>104</sup> Die Nennung Stephans in der Einleitung der Regel ist, wie bereits dargelegt,<sup>105</sup> diejenige des zum Zeitpunkt des Konzils amtierenden Patriarchen als des Diözesans am Sitz der Gemeinschaft, der zu einer Änderung der Regel potentiell berechtigt wurde, nicht die Nennung des Urhebers einer durchgeführten Überarbeitung, aber auch nicht diejenige des Auftraggebers für die Abfassung der Regel, wie dies wohl schon von Wilhelm von Tyrus, ganz eindeutig von Jakob von Vitry (miß-)verstanden worden ist,<sup>106</sup> denn in keinem Fall konnte der Patriarch einem französischen Provinzial- bzw. einem Legatenkonzil die Abfassung und Bestätigung einer Regel für die Templer „befehlen“.

Über die konziliengeschichtliche Frage hinaus hängt mit der zeitlichen Festlegung des Konzils von Troyes aufs engste das Gründungsdatum der Templergemeinschaft zusammen. Die bisherigen Angaben schwanken erheblich und gehen von 1118, zum Teil noch in der Regierungszeit Balduins I. († 2. April 1118), bis 1120.<sup>107</sup> Die Zeit Balduins I. freilich fällt aus, denn nicht nur der späte Michael Syrus, sondern vor allem eine Urkunde von Wilhelm von St. Omer von 1137 nennen ausdrücklich den Patriarchen Warmund für die Gründungsperiode.<sup>108</sup> Sein Vorgänger Arnulf starb nach Balduin I.

<sup>103</sup> Schnürer, Zur ersten Organisation S. 542f.

<sup>104</sup> Ed. Vorarbeiten I S. 204 Nr. 3.

<sup>105</sup> Vgl. oben S. 300.

<sup>106</sup> Vgl. oben S. 303f. Daß Wilhelm von Tyrus diese Stelle mit seiner Formulierung *de mandato* mißverstanden hat, erkannte auch Schnürer S. 69f. in bezug auf das weiße Gewand.

<sup>107</sup> Curzon S. 13 Anm. und Dailliez, Les Templiers, ces inconnus S. 23f. (anders S. 25, vgl. unten Anm. 115): 1118; Melville, La vie S. 22: „vers 1118“; Fleckenstein S. 11: 1118/1119; Vacandard S. 237 Anm. 2, Carrière S. 309, Hefele-Leclercq V/1 608f., Bulst-Thiele S. 19 und Barber S. 221: 1119; Melville, Les débuts S. 23: für das Gelübde an Warmund wohl „premier trimestre 1119“; Barber S. 224: „late in the year (1119)“; Schnürer S. 95 Anm. 2, Valous S. 34: Ende 1119/Anfang 1120; Schumacher S. 1112: „wohl 1120“. Daß Schnürer S. 95 Anm. 2 trotz Festhaltens an 1128 für Troyes für die Gründung das Jahr 1121 annehme, wie Dailliez, Les Templiers. Gouvernement et institutions S. 13 behauptet, stimmt ebensowenig, wie daß im Chronicon Turonense, ed. Bouquet XII 470 die Gründung zu 1121 berichtet werde, sondern sie steht dort als letzte Aussage zu 1120.

<sup>108</sup> D'Albon, Cartulaire S. 99 Nr. 14: *militibus Templi, quod divina providentia domni patriarche Warmundi baronumque consilio ad defensionem terre Ierusalem peregrinorumque custodiam deputavit*. Bei Wilhelm von Tyrus und Jakob von Vitry heißt es jeweils nur ‚der Patriarch‘ ohne Namen. Einziger Beleg für den frühen Ansatz ist der oft ungenaue oder verkürzende Alberich von Troisfontaines, Chronica, MG SS XXIII 819, wo es zu 1113 heißt: *sub eodem rege Balduino (I.) ordo militie Templi de novo institutus est*. Doch als Beleg folgt – wohl schon aus der Vorlage, der verlorenen Chronik des Guido von Chales (?) – der Bericht Wilhelms von Tyrus, Chronicon XII 7 S. 553ff.

Ende April 1118, und die Wahl Warmunds fällt in den Sommer/Herbst 1118.<sup>109</sup>

Ausgangspunkt für alle Berechnungen müssen die Angaben im Vorwort der Regel, bei Wilhelm von Tyrus und bei Jakob von Vitry sein. In der Regel und in der Chronik Wilhelms von Tryus heißt es, das Konzil von Troyes sei zusammengetreten *anno ... (ab inchoatione) nono* der Templergemeinschaft.<sup>110</sup> Johannes Michaelensis hat dabei nicht selber die Angabe von einem ihm bekannten Gründungsdatum aus berechnet,<sup>111</sup> sondern eine Angabe übernommen, die von Hugo de Payns auf dem Konzil gemacht wurde, die Jahresangabe dagegen nach der in Frankreich herrschenden Gewohnheit eingefügt. Daß es sich bei *anno nono* in der Tat um eine Angabe von Seiten der Templer handelt, beweist das Auftreten von ähnlichen Formeln in zwei Urkunden der Jahre 1127/1128. Am 31. Oktober 1127 heißt es in einer Schenkung Theobalds von Blois *anno octavo ab istitutione prenominatorum comilitonum Xristi*, am 13. September 1128 *anno IX ab institucione comilitonum Xristi Templique Salomonis*.<sup>112</sup>

Alle Überlegungen zum Gründungszeitpunkt der Templer müssen vom Ausdruck *anno nono* im Vorwort der Regel ausgehen. Er belegt wie die beiden eben erwähnten Urkunden, daß es für Hugo und seine Gefährten ein genaues Datum gab, von dem aus sie rechneten. Vom 13. Januar 1129 aus wird durch *anno nono* die Entstehung der Gemeinschaft auf die Zeitspanne vom 14. Januar 1120 bis zum 13. Januar 1121 fixiert, während es nach der bisherigen Annahme die Zeit vom 14. Januar 1119 bis zum 13. Januar 1120 gewesen wäre. Die Formulierung *anno nono* ist dabei zu beachten, weil Wilhelm von Tyrus, der für seinen Bericht die Templerregel mit ihrem Vorwort vor sich hatte, zwar für das Konzil von Troyes *nono anno* schreibt, in der eigenen Darstellung der Frühgeschichte aber *annos novem*. Diese beiden Begriffe sind zwar ähnlich, aber keineswegs gleichwertig.<sup>113</sup> „Neun Jahre“ heißt in einer weiten Auslegung „weniger als zehn und mehr als acht Jahre“, was hier den Zeitraum vom 14. Januar 1119 bis zum 13. Januar 1121 bedeuten würde, enger zwischen achteinhalb und neuneinhalb Jahre, also Sommer 1119 bis Sommer 1120. Jakob von Vitry folgt mit *annis novem* nur Wilhelm

<sup>109</sup> Vgl. Hiestand, Chronologisches um 1130 S. 226 ff.

<sup>110</sup> Schnürer S. 130; von der *inchoatio* ist im Vorwort nochmals S. 131 f. die Rede. Zu Wilhelm von Tyrus vgl. Anm. 113.

<sup>111</sup> Dies scheint Hefele-Leclercq V/1 669 Anm. 2 anzunehmen, wo zum Ausdruck *anno nono* hinzugefügt wird: „c'est bien le sentiment de Jean Michel! Hüls S. 98 Anm. 20 meint, daß die Datierung der Synode mit der Jahresangabe „1128“ im Vorwort stehe oder falle, übersieht also die unterschiedlichen Jahresanfänge.

<sup>112</sup> D'Albon, Cartulaire S. 6 Nr. 9 und S. 10 Nr. 16. Zur ersten Urkunde vgl. auch Barber S. 225 Anm. 37.

<sup>113</sup> Wilhelm von Tyrus, Chronicon XII 7 S. 554 zwar zuerst *Novem autem annis post eorum institutionem in habitu fuerunt seculari ...* dann aber *tandem nono anno concilio in Francia apud Trevas habito*. Zu solchen Angaben und ihrer Wertung vgl. Hiestand, Chronologisches um 1130 S. 225 f.

von Tyrus.<sup>114</sup> Den Angaben der beiden Geschichtsschreiber gegenüber verdient die Regel, die sie nur paraphrasieren, unbedingten Vorrang. Nimmt man die beiden Urkunden von 1127 und 1128 hinzu, so verengt sich der Zeitraum weiter auf die Spanne vom 14. Januar 1120 bis zum 13. September 1120.<sup>115</sup>

Diese chronologische Festlegung des Gründungsvorganges führt zu weiteren Überlegungen. Übereinstimmend berichten Wilhelm von Tyrus, Jakob von Vitry und Michael Syrus, daß die junge Gemeinschaft vom König und den Baronen und vom Patriarchen und dem Klerus mit Grundbesitz und anderen Einkünften ausgestattet worden sei.<sup>116</sup> Davon wurde nach Wilhelm von Tyrus manches auf ewig, manches aber nur auf Zeit gewährt (*quedam ad tempus, quedam in perpetuum*),<sup>117</sup> sei es aus Ungewißheit, ob die neue Institution sich bewähren werde, oder als eine Art Überbrückungshilfe, bis die Gemeinschaft sich anderweitig eine ausreichende Existenzbasis geschaffen haben werde. Nachweisen läßt sich eine solche Zuweisung *ad tempus* bisher nur für 150 Byzantiner, die die Templer jährlich vom Kapitel des Hl. Grabes erhalten sollten und um 1160 unter Tausch gegen drei Casalien in einen festen Besitz umgewandelt wurden.<sup>118</sup>

Wenn es sich auch um juristisch voneinander unabhängige Vorgänge handelte, so betraf die Begründung und Ausstattung des Templerordens im Gegensatz zu der Stiftung anderer geistlicher Institutionen auch das Verhältnis von Königtum und Kirche unmittelbar. Eine Gemeinschaft, die unter kanonischem Recht leben, andererseits militärische Aufgaben wahrnehmen wollte, war sowohl kirchlich als auch staatlich genauer zu regeln. Vom König mußte unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Machtanspruches und der Führung des Heeres geklärt werden, welches die Rechte und Pflichten der Templer sein werden, damit nicht eine außerhalb seiner Gewalt stehende

<sup>114</sup> Vgl. oben S. 303 f.

<sup>115</sup> Carrière (wie Anm. 20) S. 309, gefolgt von Cousin (wie Anm. 6) S. 42 u. Anm. 3 und Dailliez, *Les Templiers, ces inconnus* S. 25, errechnete ausgehend vom 13. Januar 1128 und der Urkunde vom 31. Oktober 1127, ed. D'Albon, *Cartulaire* S. 6 Nr. 9 die Zeitspanne 1. November 1119–12. Januar 1120.

<sup>116</sup> Wilhelm von Tyrus XII 7 S. 553 f.: *Dominus autem rex cum suis proceribus, dominus quoque patriarcha cum prelati ecclesiarum de propriis dominicalibus certa eis pro victu et vestimentis beneficia, quedam ad tempus, quedam in perpetuum contulerunt.* Jakob von Vitry, *Historia orientalis* c. 65 S. 116: *rex autem et eius milites ... una cum domino patriarcha de rebus propriis eos sustentabant, quaedam beneficia et possessiones eidem postea ... conferentes.* Michel le Syrien, *Chronique* XV 12 S. 201: *Le roi leur donna la Maison de Salomon pour leur habitation et des villages pour leur subsistance. De même le patriarche leur donna quelques-uns des villages de l'Église.*

<sup>117</sup> Vgl. vorangehende Anmerkung.

<sup>118</sup> Reinhold Röhrich, *Regesta regni Hierosolymitani* (= Reg. regni Hieros.), Oeniponti 1893; *Additamentum* 1904, Nr. 364, ed. Eugène de Rozière, *Cartulaire de l'Église du Saint Sépulcre de Jérusalem*, Paris 1849, S. 150 Nr. 75, ed. G. Bresc-Bautier, *Le cartulaire du chapitre du Saint Sépulcre de Jérusalem, Documents relatifs à l'histoire des croisades* 15, Paris 1984 S. 157 Nr. 63, Schnürer S. 98 Anm. 2 übersieht den zweiten Teil der Urkunde.

militärische Macht entstand.<sup>119</sup> Von Seiten der Kirche war von Anfang an zu entscheiden, ob eine Gemeinschaft, die sich zwar monastische Formen gab, aber militärisch handeln wollte, überhaupt als kirchliche Institution angesehen werden könne. Die Schenkungen durch weltliche und geistliche Große setzten die königliche und die kirchliche Zustimmung zu ihrer Lebensweise voraus. Sie könnte je für sich erfolgt sein. Dennoch ist ein Zusammenwirken der beiden, in den ersten Jahrzehnten des Königreichs Jerusalem eng verbundenen Gewalten in Betracht zu ziehen.<sup>120</sup>

Daß der König der neuen Idee seine Zustimmung erteilte, ist mit Blick auf die dauernde Gefährdung durch die Muslims leicht verständlich. Noch konnte niemand voraussehen, welch gewaltige, auch der königlichen Macht gefährlich werdende Institution im Laufe der nächsten Jahrzehnte sich aus der kleinen Gemeinschaft entwickeln würde, der Balduin II. leerstehende Teile des Templum Salomonis übergab. In jedem Fall ergab sich eine militärische Stärkung des Reiches, selbst wenn es sich vorerst nur um eine kleine Zahl von Rittern handelte. Seit Mayer vor kurzem aufgezeigt hat, daß in den letzten Jahren Balduins I. Selbständigkeitsregungen des Adels sowohl im Jahre 1117 bei der Scheidung von Adelasia von Sizilien als auch aus noch undurchsichtigen Gründen während des Ägyptenfeldzuges im Jahre 1118 erfolgten,<sup>121</sup> könnte die Entstehung einer militärischen Kraft, die nicht auf feudalem Recht beruhte, sogar eine besondere Attraktivität aufgewiesen haben, ohne angesichts der engen Zusammenarbeit zwischen König und Kirche eine Gefährdung darzustellen. In der Tat scheint das Königtum bis in das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts massiven Einfluß auf die Besetzung der Meisterwürde der Templer genommen zu haben.<sup>122</sup>

<sup>119</sup> Zum Staatsrecht im Königreich Jerusalem vgl. Gaston Dodu, *Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099–1291*, Paris 1894; John L. La Monte, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem. 1100 to 1291*, Cambridge/Mass. 1932; Mayer, *Geschichte* S. 138 ff.; Jean Richard, *Le royaume latin de Jérusalem*, Paris 1953, S. 61 ff. (= *The Latin Kingdom of Jerusalem I*, Amsterdam/New York/Oxford 1979, S. 59 ff.); zu den militärrechtlichen Aspekten vgl. auch Smal, *Crusading Warfare* (wie Anm. 4) S. 88 ff.

<sup>120</sup> Vgl. für die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zuletzt Rudolf Hiestand, *Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten 1095–1206*, Habil.-Schrift (masch.schr.) Kiel 1972; John Gordon Rowe, *Paschal II and the relation between the spiritual and the temporal powers in the kingdom of Jerusalem*, *Speculum* 32 (1957) 470–501; Hans Eberhard Mayer, *The Concordat of Nablus*, *Journal of Ecclesiastical History* 33 (1982) 531–543; Hamilton S. 53 ff.

<sup>121</sup> Mayer, *Études* S. 64 ff., 88 ff.; ders., *Jérusalem et Antioche au temps de Baudouin II*, *Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1980 (ersch. 1981), S. 717–733 (= ders., *Probleme des Königreichs Jerusalem*, London 1983) für die Jahre 1119/1120. Zur starken Stellung des Königtums gegenüber dem Adel in der Frühzeit des Königreichs vgl. allgemein Richard, *Le royaume latin* S. 67 ff. (engl. Ausgabe S. 83 ff.); Joshua Prawer, *Les premiers temps de la féodalité dans le royaume latin de Jérusalem*, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 22 (1954) 401–424; überarbeitet in: ders., *Crusader Institutions*, Oxford 1980, S. 3–19.

<sup>122</sup> Vgl. die einzelnen Biographien bei Bulst-Thiele. Zeugnis für das Interesse Bal-

Auf kirchlicher Seite wird eine einsame Entscheidung des Patriarchen durch die Formulierung *patriarcha cum prelati ecclesiarum* ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abweichung von den üblichen kirchenrechtlichen Normen war zu groß und damit auch die Gefahr, daß – sei es um der Sache selbst willen oder wie so oft in den vorangegangenen Jahrzehnten als Mittel zum Zweck – bei einem nicht abgesicherten Vorgehen von irgendeiner Seite Appellationen nach Rom folgen würden.<sup>123</sup> Es war zwar daher der Patriarch, der als Diözesan das Gelübde der jungen Gemeinschaft entgegennahm, doch die prinzipielle Zustimmung mit dem Ablass als Belohnung sprachen der Patriarch und die übrigen Bischöfe gemeinsam zu.<sup>124</sup>

Noch einmal: Gewiß könnte die Anerkennung und Ausstattung der jungen Gemeinschaft durch Patriarch und Bischöfe einerseits, durch König und Barone andererseits und die kirchliche Regelung der Lebensweise in getrennten Akten und zu verschiedenem Zeitpunkt je für sich erfolgt sein. Dennoch bleibt zu erwägen, ob die Zustimmung zu dem neuartigen Vorhaben Hugos de Payns und seiner Gefährten nicht in einem größeren Rahmen und in einem unmittelbaren Zusammenwirken von Königtum und Kirche geschah. Da der Gründungsvorgang in die Zeitspanne vom 14. Januar 1120 bis zum 13. September 1120 fällt, wird der Blick auf die Versammlung von Nablus im Januar 1120 gelenkt. Dies hatte einst auch Schnürer in Erwägung gezogen, dann aber wegen der chronologischen Schwierigkeiten, die sich bei der Festlegung des Konzils von Troyes auf den 13. Januar 1128 ergaben, nicht weiter betont, so daß der Gedanke in Vergessenheit geriet.<sup>125</sup> In einer eingehenden Untersuchung hat Hans Eberhard Mayer kürzlich die Bedeutung der Beschlüsse von Nablus aufgewiesen und gezeigt, daß hier zum ersten Mal für das Königreich Jerusalem entscheidende Punkte der kirchlichen Reformanliegen aus dem Investiturstreit wie etwa die Zehntenfrage umgesetzt wurden. Gegen die lange vorherrschende Bezeichnung als Konzil hat er die korrektere Bezeichnung als Reichsversammlung oder Kronrat vorgeschlagen, die Beschlüsse weniger als kirchliche Kanones denn als eine Art „Grundgesetz“ charakterisiert und ihnen den Namen „Konkordat“ zugelegt.<sup>126</sup> Nablus gehört damit in jene Reihe von Vereinbarungen zwischen Königtum und Kirche, die sich von der Lösung der Investiturstreitfrage in Frankreich um 1106 bis zum Wormser Konkordat im Jahre 1122 hinzieht.

---

duins II. an den Templern könnte der Anm. 9 erwähnte Brief sein, wenn er echt und wirklich von Balduin ist.

<sup>123</sup> Für das Patriarchat Jerusalem siehe zuletzt Hiestand. Die Legaten passim und Hamilton S. 55 ff. zu den Prozessen gegen Daimbert, Ebremar und Arnulf in den Jahren 1100 bis 1116.

<sup>124</sup> Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* XII 7 S. 554: *Prima autem eorum professio quodque eis a domino patriarcha et reliquis episcopis in remissionem peccatorum iniunctum est.* Der Satz ist grammatikalisch in Unordnung.

<sup>125</sup> Schnürer S. 95 f.

<sup>126</sup> Mayer, *Concordat* S. 542 f.; vgl. auch Hefele-Leclercq V/1 592 und Reinhold Röhrich, *Geschichte des Königreichs Jerusalem*, Innsbruck 1898, S. 146 f.

In Nablus waren, wie wir aus dem Verzeichnis der wichtigsten Teilnehmer in der Vorbemerkung zu den Beschlüssen und aus dem Bericht Wilhelms von Tyrus wissen, der auch hier den Text zur Abfassung seiner Chronik heranzog, die Spitzen der weltlichen und der kirchlichen Führungsschicht versammelt und darüber hinaus eine größere Zahl von Personen, deren Namen nicht überliefert wird.<sup>127</sup> Die Versammlungsbeschlüsse sind datiert auf den 23. Januar 1120. Nur wenige Tage später am 31. Januar 1120 wurden in Akkon dem Kloster S. Maria im Tale Josaphat die früheren Schenkungen des Königs, des Patriarchen und vieler weltlicher und kirchlicher Wohltäter bestätigt.<sup>128</sup> Gleichfalls im Jahre 1120, *indictione XIII*, also vor Ende August, hob Balduin II. in Jerusalem in einer Urkunde, die ohne Monat und Tagesdatum überliefert ist, auf Bitten des Patriarchen Zölle auf, die er bisher in der Stadt erhoben hatte. Eine dritte Urkunde vom 30. Dezember 1119 bestätigte dem Hospital die ihm von Balduin I. im Jahre 1112 verliehenen Rechte.<sup>130</sup>

Aus den Zeugenlisten der beiden erstgenannten Urkunden läßt sich gleichsam eine Bestätigung der Angaben des Versammlungsberichts über die teilnehmenden Großen ablesen.<sup>131</sup> Unter den fünf weltlichen und sechs kirchlichen Würdenträgern, die für Nablus namentlich aufgeführt werden, hatte Hugo de Payns als Anführer seiner wenigen Gefährten begreiflicherweise noch keinen Platz, und dies gilt auch für die Urkunden für die Abtei im Tale Josaphat und die Zollvergünstigung. Dagegen erscheint er als Hugo *de Peans* im Jahre 1123 als Zeuge in einer Urkunde des Patriarchen Warmund für S. Maria im Tale Josaphat, ohne Hinweis auf seine Stellung, doch zwischen Eustachius Granier und dem Vizegrafen Anschetin von Jerusalem und

<sup>127</sup> Die Beschlüsse bei Mansi XXI 261–266 aus Cod. Vat. lat. 1345 f. 1–3; vgl. Reg. regni Hieros. Nr. 89. Die Teilnehmerliste – völlig identisch bei Wilhelm von Tyrus, Chronicon XII 13 S. 563f. – erwähnt an weltlichen Großen nur den königlichen Kanzler Paganus, die beiden späteren Reichsverweser Eustachius Granier und Wilhelm de Buris, den Konstabler Barisanus aus Jaffa und Balduin von Ramla, gefolgt von *et alii multi utriusque ordinis, quorum numerum vel nomina non tenemus*. Ob Hugo de Payns sich unter ihnen befand, ist eine müßige Frage, weil die weiteren Namen fehlen.

<sup>128</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 90, ed. Henri-François Delaborde, Chartes de Terre Sainte provenant de l'Abbaye de Notre-Dame de Josaphat, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 19, Paris 1880, S. 33 Nr. 8.

<sup>129</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 91, ed. Rozière S. 83 Nr. 45; ed. Bresc-Bautier S. 88 Nr. 27, wo das Stück zu 1120 (April 24–August 31) gestellt wird (ebd. ist bei der Sigle Z statt F<sup>o</sup> 412–422 zu lesen F 41<sup>b</sup>–42<sup>b</sup>).

<sup>130</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 90a, ed. Joseph Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de St-Jean de Jérusalem I, Paris 1894, S. 45 Nr. 53. Das Stück gehört wegen der Indiktion *XII* und der Tagesangabe *feria tertia* und *3 kal. ian.* zu 1119; vgl. auch Mayer, Jerusalem et Antioche S. 726f.

<sup>131</sup> Vgl. Anm. 128 bis 130. In der Urkunde für das Hl. Grab erscheinen nur anstelle des Abtes von Mons Thabor derjenige von S. Maria Latina und zusätzlich der Prior vom Ölberg, während von den Laien Barisanus und Balduin de Rama wegfallen. Wesentlich größer sind die Abweichungen in der Urkunde für S. Maria im Tale Josaphat, wo nur vier geistliche (statt zehn), dafür zehn weltliche (statt fünf) Zeugen auftreten. In der Urkunde für das Hospital ist nur der Kanzler identisch.

somit in hervorgehobener Position, freilich unter den Laien.<sup>132</sup> Zwei Jahre später unterschrieb er die Bestätigung des Pactum Warmundi mit den Venezianern durch den aus der Gefangenschaft befreiten König Balduin II. als letzter der weltlichen Zeugen mit Hugo *de Pagano* (so statt *Sagano* zu lesen), jetzt allerdings mit Hinzufügung *magister militum Templi*.<sup>133</sup> Die junge Gemeinschaft der Templer war schon so wichtig geworden, daß ihr Anführer bei diesem Staatsakt miteinbezogen wurde. Dies allein dürfte die Angabe Wilhelms von Tyrus, es seien bis zum Konzil von Troyes nur neun Ritter gewesen, entscheidend in Frage stellen. Nicht sicher zu klären ist, ob mit dem Leiter der Gemeinschaft der Templer auch der am 30. Dezember 1119 in der Urkunde Balduins II. für die Johanniter unter den Laien aufgeführte Hugo *de Pazence* zu identifizieren ist,<sup>134</sup> der sich freilich mit einer anderen bekannten Persönlichkeit aus der Frühzeit des Königreichs Jerusalem bisher nicht gleichsetzen läßt.

In Nablus war in der zweiten Januarhälfte des Jahres 1120 sowohl die geistliche als auch die weltliche Führungsschicht zusammengetreten. Es wäre daher zu erwägen, ob die Anerkennung der Templer mit ihren außergewöhnlichen Regelungen und ihre Ausstattung mit Besitz durch König, Patriarch und weltliche und kirchliche Große nicht in den gleichen Zeitraum und somit neben die königlichen Verfügungen für den Patriarchen, das königliche Hauskloster und die Johanniter gehört. Chronologisch bestehen keine Bedenken, und der von Barber zur Diskussion gestellte Zusammenhang der Gründung der Templergemeinschaft mit einem Überfall auf Pilger an Ostern 1119 als auslösendes Moment würde sich bestens einfügen lassen.<sup>135</sup> Ein Niederschlag in den Beschlüssen der Versammlung ist schon deswegen nicht zu erwarten, weil es sich nicht um eine normative Regelung, sondern um einen einmaligen Rechtsakt, eine Privilegierung, handelte. Die Beschlüsse von Nablus sind weder als Beweis für die hier zur Diskussion gestellte These noch gegen sie zu verwenden.

<sup>132</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 101, ed. Delaborde S. 37 Nr. 12. Er wird aber nicht *expressis verbis* als Laie bezeichnet (*de laicis* o. ä.), wie Prutz, Geistliche Ritterorden S. 24 behauptet, sondern nur durch seine Einordnung diesen zugerechnet. Wegen der Datierung mit *anno III Balduini regis* muß das Stück ausgehend von der Krönung an Weihnachten 1119 zu 1122 gestellt werden, oder statt *anno III* ist – paläographisch leicht erklärbar – richtig *anno VI* zu lesen, was von der Einsetzung im April 1118 aus gerechnet auf 1123 (nach April) führen würde.

<sup>133</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 105, ed. G. L. F. Tafel – G. M. Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, *Fontes rerum Austriacarum* II 13, Wien 1856, I 90 Nr. 41.

<sup>134</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 90a (wie Anm. 130).

<sup>135</sup> Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* XII 33, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* IV, Paris 1879, S. 712. Eine andere Version gibt Walter Map, *De nugis curialium* I 18, ed. M. R. James, Oxford 1983, S. 54 ff., wo Hugo de Payns bei einer Zisterne in der Nähe von Jerusalem Wache hält. Daß er und Gottfried von St-Omer dagegen ‚aux environs de 1110‘ ihre Tätigkeit zwischen Haifa und Caesarea begonnen hätten, wie Cousin S. 45 behauptet, ist völlige Spekulation.

Wie immer es sich damit verhält, erklären die neue zeitliche Festlegung des Gründungsvorganges und das Datum vom 13. Januar 1129 für das Konzil von Troyes, weshalb die beiden großen Chroniken für die ersten Jahrzehnte der Kreuzfahrerstaaten über die Templer schweigen. Denn wie bei Albert von Aachen, dessen Werk im Frühjahr 1119 abbricht, auch wenn er vielleicht erheblich später schrieb, weder die Gründung der Templer noch das Konzil von Nablus erscheinen können,<sup>136</sup> so berichtet Fulcher von Chartres, dessen letzte Nachricht eine große Mäuseplage im Jahre 1127, *indictione V*, d. h. wohl vor September 1127, bildet,<sup>137</sup> aus chronologischen Gründen weder über die Regelung der Nachfolge Balduins II., die im Herbst 1127 eingeleitet und im Jahre 1128 bei den Verhandlungen mit Fulko von Anjou festgelegt wurde, noch über das Konzil von Troyes, da beides jenseits seines Berichtszeitraums lag. Die Vorgänge des Jahres 1120, die Gründung der Templergemeinschaft und ihre erste Ausstattung, waren aus der Sicht von 1127 noch so unbedeutend, daß sie nicht aufgenommen wurde, wie selbst die Versammlung von Nablus bei Fulcher nicht erscheint.

Durch die neue Chronologie rücken auch Fulko von Anjou, der, wie erwähnt, seit seiner ersten Jerusalemfahrt im Jahre 1120 ein affiliertes Mitglied der Gemeinschaft war,<sup>138</sup> und die Templer näher zusammen. Der künftige Herrscher von Jerusalem ging, wie Heinrich von Huntingdon und andere Chronisten berichten, zusammen mit Hugo de Payns und den von ihm angeworbenen neuen Templern und anderen Rittern in den Osten.<sup>139</sup> Es gibt gegenüber diesen Aussagen trotz sich wiederholender Behauptungen der modernen Literatur keinen einzigen Beleg, der Hugo de Payns nach dem Frühjahr 1129 im Westen nachweisen würde.<sup>140</sup> Bei der ersten militärischen Aktion Fulkos im Winter 1129/30 gegen Damaskus sind zugleich die Templer zum ersten Mal ein eigener Bestandteil der offensiv auftretenden Macht des Königreichs, nicht mehr nur Straßenpolizei zum Schutz von Pilgern und anderen christlichen Reisenden.<sup>141</sup> Das christliche Heer erlitt dabei

<sup>136</sup> Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* a. a. O.; vgl. Peter Knoch, *Studien zu Albert von Aachen*, Stuttgarter Beiträge zur Geschichte und Politik I, Stuttgart 1966, S. 82ff. Zur Komposition von Buch XII auch Bernhard Kugler, *Analekten zur Kritik Alberts von Aachen*, Tübingen 1888, S. 14f.

<sup>137</sup> Fulcher von Chartres, *Historia Hierosolymitana* III 62, ed. H. Hagenmeyer, Heidelberg 1913, S. 822.

<sup>138</sup> Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XII 29, ed. M. Chibnall, Oxford 1978, VI 310. Die Verlegung der Gründung von 1119 auf 1120 ändert daran nichts.

<sup>139</sup> Nach Heinrich von Huntingdon, *Historia Anglorum* VII 39, ed. Th. Arnold, *Rolls Series* 74, London 1879, S. 250, soll Fulko mit Hugo de Payns in den Osten gezogen sein: *Hugo de Pains, magister militum Templi, secum multos duxit Ierusalem, inter quos Gaufridus* (so falsch statt *Fulco*) *Andegavensis consul, rex futurus perrexit*. Fast wörtlich gleich bei Robert de Torigny, *Chronique*, ed. L. Delisle, Paris 1872–73, I 176. Vgl. auch Bulst-Thiele S. 25.

<sup>140</sup> Schenkungen *per manum Hugonis magistri*, vgl. d'Albon, *Cartulaire* S. 23ff. Nr. 30ff. und Bulst-Thiele S. 29, stellen eine juristische Formel dar, die keine Anwesenheit erfordert, wie dies noch Carrière S. 322 annahm.

große Verluste, von denen auch die von Hugo de Payns aus dem Westen herbeigeführten Ritter schwer betroffen waren. Spätere Chronisten erklärten rundweg, alle Templerritter seien getötet worden,<sup>142</sup> was übertrieben sein dürfte; doch vielleicht schon vorher in der jungen Gemeinschaft bestehende innere Zweifel mag dieser Rückschlag verstärkt haben, was dann Anstoß zu dem vor wenigen Jahren neu gefundenen Aufmunterungsschreiben an die Templer geführt haben könnte.<sup>143</sup> Andererseits galten die Templer von nun an als Ritter, die ihr Leben für die Sache der Kirche und der Kreuzfahrstaaten einzusetzen bereit seien. Schon Innozenz II. nannte sie in dem feierlichen Privileg „*Omne datum optimum*“ von 1139 *catholicae ecclesiae defensores et inimicorum crucis impugnatores*.<sup>144</sup> Daß die Verluste im Jahre 1129 groß gewesen sind, könnte auch die Tatsache andeuten, daß im Jahre 1135 auf dem Konzil von Pisa die Unterstützung der Templer zusammen mit derjenigen der Hospitaliter zu einem Anliegen der ganzen Kirche, wenn auch ohne expliziten aktuellen Bezug gemacht wurde<sup>145</sup> und das feierliche Privileg von 1139 ebenfalls die Zahl der von ihnen erbrachten Opfer betont.<sup>146</sup>

<sup>141</sup> Die von d'Albon, Cartulaire S. 2 Nr. 4 zu ca. 1125 gestellte Urkunde, die von Bulst-Thiele S. 19 Anm. 2 daher als das älteste Zeugnis für die militärische Tätigkeit der Templer angesehen wird, ist erheblich später anzusetzen, da die entscheidenden Sätze wörtliches Zitat aus dem päpstlichen Gnadenbrief „*Quam amabilis Deo*“ für die Johanner bilden, vgl. die erste erhaltene Ausfertigung von (1140–43) Februar 13, Vorarbeiten II 136–162. Erste Zweifel gegen den Ansatz „1125“ schon bei Carrière S. 313 Anm. 4 und Barber S. 227 wegen der Formulierung *quam gloriosa fama ubique terrarum patenter differt*.

<sup>142</sup> Während es bei Heinrich von Huntingdon VII 40 S. 251 heißt *Eodem anno illis, quos Hugo de Paiens predictus secum duxerat ad Jerusalem, male contingit*, schreiben Matthäus Parisiensis, *Chronica maiora*, ed. Luard, Rolls Series 57, II 159 zu 1133 und Bartholomäus de Cotton (ca. 1298), *Historia Anglicana*, ed. Luard, Rolls Series 16, London 1859, S. 62: *Eodem anno interfecti sunt omnes (sic) milites Templi*. Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* XIII 26 S. 620 ff. und Robert de Torigny I 178 sprechen dagegen nur von der Teilnahme Hugos und vieler mit ihm in den Osten gekommenen Ritter und allgemein von einem großen Verlust der Christen: *a paucis paganis Christianorum multi devicti sunt*. Ähnlich Ibn al-Qalanisi, *Damas de 1075 à 1154*, übers. von R. Le Tourneau, Damas 1952, S. 184–87 zu A. H. 523.

<sup>143</sup> Vgl. oben. Die von Barber S. 236 und Anm. 93 nach G. A. Quarti, *I cavalieri del Santo Sepolcro di Gerusalemme*, Milano 1939, S. 480–482, angeführte Urkunde Balduins II. von 1130 für Venedig mit einer Unterschrift Hugos ist diejenige von 1125, vgl. Anm. 105.

<sup>144</sup> „*Omne datum optimum*“; ähnlich „*Milites Templi Hierosolymitani*“, zuerst (1133–37) Februar 12 und oft wiederholt, vgl. Vorarbeiten I 203 n. 2, 213 Nr. 7 und 214 Nr. 8 mit Vorbemerkung.

<sup>145</sup> Zu den Beschlüssen von Pisa vgl. oben. Eine Überarbeitung der Regel fand aber entgegen Dailliez, *Les Templiers. Gouvernement et institutions* S. 23 f. in Pisa nicht statt, sondern der c. 74 der französischen Regel über die Festtage beruft sich nur auf allgemeines Kirchenrecht, das in diesem Fall auf einem in Pisa erlassenen Kanon beruht, wo aber die Templer nicht speziell angesprochen werden, wie auch noch Bulst-Thiele S. 38 Anm. 33 schreibt.

<sup>146</sup> In „*Omne datum optimum*“ wird allgemein auf Verluste der Templer verwiesen: *Quot et quanti in armis bellicis constituti pro testamento Dei et paternarum legum defensione suis temporibus fortiter dimicantur atque manus suas in sanguine infidelium*

Ebenso ist zu beachten, daß die Templer im Hl. Lande erst beim Feldzug Fulkos gegen die Damaszener im Jahre 1137 wieder genannt werden, als nach Ordericus Vitalis der König mit nur 10 Rittern seines Gefolges und 17 Templern entweichen konnte.<sup>147</sup>

Ins allgemeine Blickfeld der gesamten christlichen Welt rückten die Templer beim zweiten Kreuzzug und der mißglückten Aktion gegen Damaskus, ernteten aber eine wenig vorteilhafte Kritik, da man sie beschuldigte, am Mißerfolg des ganzen Unternehmens die eigentliche Schuld zu tragen.<sup>148</sup> Fünf Jahre später wirkten sie bei der Belagerung von Askalon mit, wo ihr Meister selber im Kampfe fiel, aber die Gemeinschaft wieder scharfen Tadel wegen eigennützigem Verhalten einstecken mußte.<sup>149</sup> Die große Zeit der Templer als eigentliches stehendes Heer des Königreichs Jerusalem und der anderen Kreuzfahrerstaaten begann erst in den 1160er Jahren, freilich nun in nicht mehr zu übersehender Konkurrenz zu den in der Zwischenzeit aus einer rein karitativen Organisation gleichfalls zu einem geistlichen Ritterorden mit militärischen Aufgaben gewordenen Johannitern.<sup>150</sup>

Das Konzil von Troyes mit der Festlegung der Templerregel unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten hatte bedeutende Auswirkungen nicht nur für das innere Leben der Gemeinschaft. Die Templerregel ebenso wie der Bericht Wilhelms von Tyrus und der ihm folgende Jakobs von Vitry, mit einigen erheblichen Abweichungen auch derjenige des jakobitischen Patriarchen Michael Syrus betonen, daß die Templer anfänglich *in habitu seculari*, nämlich den ihnen von Gläubigen geschenkten Kleidern, gewirkt hatten.<sup>151</sup> In Troyes erhielten sie nun ihren charakteristischen weißen Mantel, wenn auch noch ohne das Kreuz, das ihnen erst Eugen III. anläßlich eines Generalkapitels des Ordens in Paris im Jahre 1147 verlieh.<sup>152</sup> Diese Änderung der Kleidung stellte keine Nebensache dar. Es dürfte für die versammelten Konzilsteilnehmer in Troyes das Tragen weltlicher Kleidung ein Stein des Anstoßes gewesen sein, als sie bisherige Regelungen als *quod absurdum, vita-*

---

*domino consecrantes post bellicos sudores eterne vite bravium sunt adepti?* Ein frühes chronikalisches Lob der Templer findet sich bei Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XII 29, ed. Chibnall VI 310 aus Anlaß von Fulcos Assoziation an die Templer im Jahre 1120: *Sic venerandis militibus, quorum vita corpore et mente Deo militat et contemptis omnibus mundanis sese martirio cotidie preparat.*

<sup>147</sup> Ordericus Vitalis XIII 33, ed. Chibnall VI 496.

<sup>148</sup> Vgl. Bulst-Thiele S. 36f. Klagen über die Templer, die sich angeblich bestechen ließen, z. B. beim Annalisten von Würzburg a. 1148, MG SS XVI 7f.; Johannes von Würzburg c. 5, in: Titus Tobler, *Descriptiones Terrae Sanctae ex saeculo VIII, IX, XII et XV*, Leipzig 1874, S. 130; Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis* c. 9, ed. M. Chibnall, Oxford 1956, S. 57.

<sup>149</sup> Wilhelm von Tyrus XVII 27 S. 798f. Vgl. Melville, *La vie* S. 76 ff.; Bulst-Thiele S. 54f.

<sup>150</sup> Zu den Johannitern vgl. Rudolf Hiestand, *Die Anfänge der Johanniter*, in: *Die geistlichen Ritterorden Europas* S. 31–80. Vgl. auch Smal S. 95ff. vor allem S. 116.

<sup>151</sup> So zu Recht schon Vacandard S. 236 Anm. 4 (*comme laïque*), was aber spätere Autoren wieder vergaßen.

<sup>152</sup> Vgl. Bulst-Thiele S. 38.

*vimus* bezeichneten, denn das Wesen einer geistlichen Gemeinschaft, die auf Gelübden aufbaute, verlangte, daß sie sich auch äußerlich von der Umwelt abhob. Freilich mußte eine Lösung gefunden werden, die der gewählten Aufgabe angemessen war, und man könnte sich leicht vorstellen, daß gerade in diesem Punkte eine Unsicherheit der Versammlung über die angemessene Lösung bestehen blieb, die man Ortskundigeren überlassen wollte. Erst nach der Festsetzung einer kirchenrechtlich abgesicherten Regel und mit der Einkleidung in eine äußere Erscheinungsform, die den geistlichen Charakter sichtbar machte, waren die Templer aus einer Laiengemeinschaft wirklich zu einem kirchlichen Orden geworden. Den Beweis für die erst jetzt, nicht schon im Jahre 1120 erfolgte Änderung des Rechtsstatus zeigen die Urkunden und offiziellen Akte. Wenn Hugo de Payns unter Balduin II. in Königsurkunden erscheint, so immer unter den Laien, ob an hervorgehobener Stelle oder ganz am Schluß.<sup>153</sup> Von 1129 an tritt im Hl. Land der Templermeister, zuerst im Jahre 1148, zwar nach den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Prioren, aber vor den Laien auf, mögen sie einen noch so hohen Rang einnehmen.<sup>154</sup> Die Templer zählten nun zum Klerus und nicht mehr zu den weltlichen Einwohnern des Königreichs.

Nachtrag zu S. 317 Mitte:

Der bisher vernachlässigte Bericht in der *Chronique d'Ernoul*, ed. L. de Mas Latrie, Paris 1871, S. 7ff., erwähnt ausdrücklich, der König habe bei der Gründung den Patriarchen, die Erzbischöfe, Bischöfe und Barone zusammengerufen *pour conseil prendre*, worauf er den Templern *tiere et castiaus et villes* gab. Den Patriarchen und die Barone nennt auch die Urkunde von 1137, vgl. S. 313 Anm. 108.

<sup>153</sup> Vgl. oben.

<sup>154</sup> Reg. regni Hieros. Nr. 250; Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* XVII 1 S. 760f.

## Itinerar des Kardinallegaten Matthaëus von Albano 1128/1129

(25. Juni 1128)	St. Martin-au-Val bei Chartres <sup>1</sup>
(ca. Juli 1128)	Janville bei Compiègne <sup>2</sup>
1. August 1128)	Reims <sup>3</sup>
(nach 1. August) 1128	Reims <sup>4</sup>
Oktober 1128	Rouen <sup>5</sup>
30. Oktober 1128	Noyon <sup>6</sup>
Oktober 1128, ind. VI	Noyon <sup>7</sup>
(Herbst/Winter 1128)	St. Germain-des-Prés <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Ramackers, Papsturkunden in Frankreich VI, Abhandlungen Nr. 41, Göttingen 1958, S. 90 Nr. 35.

<sup>2</sup> Vgl. Depoin, *Recueil des chartes et documents de St-Martin-des-Champs, monastère parisien* (Archives de la France monastique 13), Paris 1912, S. 302 Nr. 189. A. Luchaire, *Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne 1081–1137*, Paris 1890, S. 195 Nr. 419; Reuter, *Die Anerkennung* (wie oben S. 308 Anm. 68) S. 414 zu etwa Juli 1128. Es handelt sich um eine Zusammenkunft des Legaten mit dem König und einer Anzahl Bischöfe. Das Datum muß der Angabe des 20. Regierungsjahres Ludwigs VI. zufolge vor 1128 August 3 liegen.

<sup>3</sup> Bouquet XV 286 Nr. 22.

<sup>4</sup> Ramackers, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge IV, Abhandlungen Nr. 27, Göttingen 1942, S. 52 und Anm. 6 aus Coll. Picardie vol. 268 f. 25, ed. Bouquet XV 370 Anm. c. Ramackers a.a.O. weist darauf hin, daß die bisherigen Editionen die Datierung *Datum Remis M.C.XXVIII* nicht wiedergeben.

<sup>5</sup> Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XII 47, ed. Chibnall, Oxford 1978, VI 390; *Regesta regum Anglo-Normannorum II. Regesta Henrici primi 1100–1135*, ed. Ch. Johnson-H. A. Cronne, Oxford 1956, Nr. 1549 Anm., wo das Datum 1127 Oktober für die Zusammenkunft angegeben wird. Bei Helene Tillmann, *Die päpstlichen Legaten in England bis zur Legation Gualas (1216)*, Berlin 1926, wird die Legation von Matthaëus nicht erwähnt.

<sup>6</sup> Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich VII, Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1913, Beiheft (Neudruck in *Acta Romanorum pontificum* 8, Città del Vaticano 1985), S. 52 Nr. 16 und Ramackers, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge III, Abhandlungen Nr. 23, Göttingen 1940, S. 57 Nr. 17; Lohrmann, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge VII, Abhandlungen Nr. 95, Göttingen 1976, S. 279 Nr. 37, wie schon Ramackers a.a.O. S. 58, weist darauf hin, daß es sich um St-Léger-aux-Bois und nicht, wie bei Wiederhold a.a.O. und bei Schieffer S. 233 angenommen, um St-Léger in Soissons handelt. Das Datum lautet *anno ab inc. M<sup>o</sup> C<sup>o</sup> XXVIII<sup>is</sup>, 3 kal. nov.* (bei Schieffer S. 233 versehentlich zu Oktober 29). Schieffer und Lohrmann stellen beide das Stück zu 1129; Prof. Lohrmann teilt auf briefliche Anfrage mit, daß er an der Datierung 1129 festhalten möchte. Man hat dann freilich keinen genau fixierten Termin für den Aufenthalt von Matthaëus zwischen Februar 1129 und Ende Oktober 1129, und die Rückreise wäre in den gerne gemiedenen Wintermonaten erfolgt, während für Oktober 1128 ein anderer Beleg einen Aufenthalt in Noyon bezeugt vgl. unten.

<sup>7</sup> Zitiert bei Chanoine E. Morel, *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Corneille de Compiègne I*, Compiègne 1894, S. 97 in der Vorbemerkung zu Nr. 49 aus einer Handschrift in der Stadtbibliothek von Compiègne: Bertheau, *Histoire de la Ville de Compiègne* f. 105 als Verfügung für St-Eloi. Bei Lohrmann, *Frankreich VII* nicht erwähnt, doch durch die Angabe, Matthaëus sei 1128, ind VI, in Noyon gewesen, wichtig.

<sup>8</sup> Mansi XXI 379; Bouquet XV 268 Anm. b; Luchaire, *Annales* S. 199 Nr. 431; ed. René Poupardin, *Recueil des chartes de l'abbaye de St-Germain-des-Prés I*, Paris 1909,

1128	ohne Ort <sup>9</sup>
(1128/29)	(Reims/Troyes) <sup>10</sup>
(1128/29)	ohne Ort <sup>11</sup>
(1128/1129)	ohne Ort <sup>12</sup>
13. Januar 1129	Troyes
2. Februar 1129	Chalons s/Marne <sup>13</sup>
(1129)	Montièrender <sup>14</sup>
1129	Thérouanne <sup>15</sup>

S. 132 Nr. 86 zu März 1129, vgl. Schieffer S. 232. Die bisherigen Datierungen schwanken, geben aber alle das Jahr 1129: Hefele-Leclercq V/1 673: Anfang 1129; Luchaire a.a.O.: vor 1129 April 14; Schieffer S. 231 zu Ende März/Anfang April 1129; Melville S. 12: paulo ante apr. 14; Reuter, Die Anerkennung S. 414 Anm. 88 und 400 Anm. 24 zu 1129 Ende Febr./Anf. März wegen JL. 7370. Da jedoch Honorius II. bereits am 23. April 1129 (JL. 7372) die Entscheidung bestätigt, liegt diese sicher erheblich früher, wie der Vergleich mit der Verfügung vom 25. Juni 1128 zeigt, die erst am 13. November 1128 (Ramackers VI 91 Nr. 36) vom Papst bestätigt wird; die päpstliche Bestätigung der Legatenurkunde von 1128 August 1 (s. oben) erfolgt sogar erst 1130 November 4 durch Innozenz II. (JL. 7428). Die Einordnung kann auch vor den Stücken aus Noyon liegen. Zwei weitere Urkunden für St-Germain-des-Prés, an denen Matthäus mitwirkt, vgl. René Poupardin, Recueil des chartes de l'abbaye de St-Germain-des-Prés 1, Paris 1909, S. 132.

<sup>9</sup> L. Jacquemin, Annales de la vie de Joscelin de Vierzi, 57e évêque de Soissons, Paris 1905, S. 14 Nr. 16 für Celles zu 1128 vor Oktober, aber die Eingrenzung ist nicht begründet.

<sup>10</sup> Lohrmann, Frankreich VII 276 Nr. 34 zu 1128 Januar oder August. Die Urkunde ist wegen der Anwesenheit der Erzbischöfe von Sens und Reims wohl anlässlich eines Konzils ausgestellt, doch kann es sich um Reims (August 1128) oder Troyes (Januar 1129) handeln. Das Stück betrifft einen Streit zwischen St-Corneille in Compiègne und St-Etienne in Chalons s/Marne. Morel, St-Corneille I 90 Nr. 45 zu 1125. Das überlieferte Datum *Trecis a. inc. d. a. MCXV* ist nicht nur verderbt, was schon Morel zu einer Emendation „1125“ statt „1115“ bewog, sondern wie Lohrmann, Frankreich VII 276 Nr. 34 gezeigt hat, rundweg erfunden. Schieffer S. 229 Anm. 3 zu 1127 oder 1128 mit Hinweis auf die Unsicherheit beim Jahresanfang.

<sup>11</sup> Lohrmann, Frankreich VII 277 Nr. 35 betreffend St-Corneille in Compiègne und Elincourt-Ste Marguerite.

<sup>12</sup> Ramackers, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge III, Abhandlungen Nr. 23, Göttingen 1940, S. 57 Nr. 17 zu (Herbst 1129). Die zeitliche Einreihung erfolgte wegen Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich VII, Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1913, S. 42 Nr. 16 (vgl. oben), doch ist ein direkter Zusammenhang der beiden Stücke nicht ersichtlich. Die Verfügung betrifft Avesnes de Bapaume. Der Brief von Matthäus an eine Versammlung von Benediktineräbten in Reims, ed. Ursmer Berlière, Documents inédits pour servir à l'histoire ecclésiastique de Belgique I, Maredsous 1894, S. 93, stammt nicht aus der Legatenzeit, sondern ist wohl von der Kurie aus geschrieben.

<sup>13</sup> Laurentii Gesta episcoporum Virdunensium c. 27, MG SS X 506; Alberich von Troisfontaines, Chronica, Mon. Germ. Scr. XXIII 848. Der Vorgang betrifft Deutschland, vgl. Schieffer S. 231.

<sup>14</sup> Meinert, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge I, Abhandlungen Nr. 4, Göttingen 1933, S. 208 Nr. 25 mit *anno ab inc. 1124, ind. VII*, d. h. wohl 1129, mit Bischof Hatto von Troyes.

<sup>15</sup> Johannes Iperius, Chronica s. Bertini, Bouquet XIII 467; Martène-Durand, Thesaurus novus anecdotorum III, Paris 1717, c. 629f.